

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

35 (2.9.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763220](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763220)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Beförderung.

1. Der bisherige Rentey-Verweser in Ems, Regiments-Quartier-Meister Fuhrmann, ist nunmehr zum wärklichen Rentmeister dieses Amtes bestellt und verpflichtet, demselben auch die höchst vollzogene Bestallung ausgehändig worden; welches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich, am 20. August 1805.
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

Avvertissements.

1. Am 4. künftigen Monats sollen die Fischerey im Amte Aurich, entweder im Ganzen oder nach einigen zusammen zulegenden Meeren, ingleichen die Gräberer der Potterde im gedachten Amte, auf anderweite 6 Jahren öffentlich verpachtet werden; wozu die Liebhaber sich am gedachten Tage um 10 Uhr Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer einfinden können.

Signatum Aurich, am 10. August 1805.
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

2. Am 2ten künftigen Monats sollen nachstehende Domainen-Stücke im Amte Aurich,

	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	11)	12)	13)
	4 Diemath	366 Ruthen	140 Fuß	auf der (Weede,									
		335	143	eben daselbst,									
	4	354	48										
	4	267	111										
	5	267	7										
	5	271	96										
	3	180	106										
	5	231	36										
	5	45	97½										
	4	188	74½										
	8	124	109										
	8	216	45										
	4	396	46										

	14)	15)	16)	17)	18)	19)	20)	21)	22)	23)	24)	25)
	4 Diemath	255 Ruthen	6 Fuß	auf der (Herren-Weede,								
	7	135	15½									
	11	104	8½									
	5	237	20									
	4	395	"									
	3	83	4									
	5	251	66									
	4	217	60									
	5	153	110									
	7	239	60									
	6	348	48									
	6	234	125									

auf der Kiepe in des Bogten Rinnemann Behausung auf anderweite 3 Jahre öffentlich verheuert werden.

Signatum Aurich, am 10. August 1805.
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

3. Die im Amte Stiekhausen auf Trialtas 1806 pachtlos werdenden Königl. Domainen-Stücke, als:

- 1) die Mohr-Wecker auf dem Filsumer Moor,
- 2) die Fährer zu Liallaeger,
- 3) die Fährer zu Bilschhausen,
- 4) die Fährer zu Nettelburg,
- 5) das Brückengeld von der Stiekhauser Brücke und
- 6) das Brückengeld von der neuen Brücke über das Aker Tief bey Detera,

sollen in termino den 11. September c. des Morgens um 10 Uhr auf dem Amtgerichtshause zu Stiekhausen öffentlich an die Meistbietenden auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird, und sollen die Verpachtungs-Conditionen in termino denen Pachtlustigen zur Einsicht vorgelegt werden.

Signatum Aurich, am 21. August 1805.
Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

4. Nachstehende, auf May 1806 pachtlos werdende Königl. Domainen-Stücke des Am-



des Verum, als:

- 1) an alten Landen, 6, 43, 2 Diemath 282 Ruthen und 3 Diemath;
- 2) an neuen Landen im Nefmer Kirchspiel, 4 Diemath 122 Ruthen, 9 Diemath 200 Ruthen, 2 Diemath 36 Ruthen, 1 Diemath, 2 Diemath 200 Ruthen, 3 und 5 Diemath;
- 3) an Eoldinner Kloster Rügenlanden, 15 Diemath 89 Ruthen;
- 4) an Mecklanden, viermal 5 und viermal 6 Diemath;
- 5) 18 Diemath in der Hager Marsch;
- 6) der Kuffendich des Wandbellers;
- 7) der Kohlkamp, der sogenannte grüne Weg und die zwey Kirchenflühe in der Hager Kirche;
- 8) die Bierlieferung auf der Insel Norderney, der Duntwaaren-Handel daselbst und zwey Kirchenstellen; endlich
- 9) die vormals bey dem Wittwenhause in Verum gebrauchte 2 Kirchenstellen,

solten den 9ten September c. auf anderweite 6 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden, und können sich Liebhaber am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Verum einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot erdsaen.

Signatum Harich, am 21. August 1805.

Königl. Preuss. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Bey dem Königlichen Amtsgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Hindert Siemens Bent und Catharina Conrads Smit zu Klein-Abblum, Edictales wider Alle und Jede, welche an den von dem weyl. Jan Janssen Mademaker herrührenden, durch dessen Erben an den Eido Geerds öffentlich verkauften, nachher auf dessen Wittwe Tale Loets per testamentum vererbten, durch diese in Assistenz ihres jetzigen Ehemannes Hennig Keemts an die Eheleute Campe Harms und Stientje Hinderts und letztere an Provocantes privatim verkauften Hause und Garten daselbst, aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern oder ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 12 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 16ten September a. c. Vormittags 10 Uhr erkannt,

unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagtes Immobile präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sodann stehen auf diesem Immobile zur Last des vorigen Besitzers Jan Janssen Mademaker annoch folgende Posten wörtlich also eingetragen:

Nro. 1. Anno 1752 den 9. October sind also hier übertragen 400 fl., so von Haue Claassen zu Druahle aufgenommen;

Nro. 2. den 14. September 1771 sind eingetragen 300 Gulden, welche Jan Everds Wittwe Besitzern zinsbar vorgestreckt hat.

Die darüber s. ecyenden originalen Schuldbriefe sind angeblich verloren gegangen, und überdem auch des gedachten Haue Claassen Erben nicht aufzufinden gewesen; weshalb denn Alle und Jede, denen an diesen Schuldb. Posten und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarien, Pfands- oder sonstigen Briefs-Inhabern, irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefordert werden, selbige innerhalb gesagter Frist und längstens in dem obenanberaumten Termino anzugeben und gehörig zu justificiren, widrigenfalls gedachte Schuldb. Instrumente für mortificirt geachtet, und die Löschung der Capitalien verordnet werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 5. Juny 1805. Detmers.

2. Die Wittwe Peterffen, als einzige Tochter und Erbin des weyl. Hausmanns Heye Everds; desgleichen die Erben des weyl. Heye Schwitters, namentlich des Hausmanns Heye Berends Heyen Erben, nun der Stelrichter Johann Joosten, Al. noie., desgleichen des Heyle Gommels Heyen Erben, Heye Berends Heyen et Conforten in diesem Amte, besitzen gewisse 24 Diemathen Landes in dreyen Stücken, nemlich in 11, 10 und 3 Diemathen belegen, welche ihren Vorfahren von den weyl. Meint Hapungs und Djure Claassen antichretisch verpfändet worden.

Schon vor dem Jahre 1752 meldeten sich verschiedene Descendenten der obgedachten Verpfänder, und suchten ihr Reluitions-Recht geltend zu machen; es ward darüber ein Proceß geführt, und darin auch das liquidum constituir, allein die wärkliche Auslösung und Wiederabretung erfolgte noch nicht.

Die



Die Inhaber des Landes benutzten demnach ferner wie vorher das Grundstück, bis nun endlich einige Präcedenten aufgetreten sind, welche gegen Wiederbezahlung des rechtlich anzumittelnden Quanti wider die Peterffen et Conforten auf Abtretung des gedachten Stücklandes in der Messumer Vogtey anzutragen sich berechtigt glauben. Da indessen von den Erben und Nachkommen der weyl. Eheleute Meint Hayungs und Dure Claessen aus den erbetenen Regierungen, Prozeß und hiesigen Acten nur folgende constiren:

- 1) Hayung Meints, dessen Kinder
 - a) Frauke,
 - b) Willm,
 - c) Claas,
 - d) Dinje,
 - e) Hayung,
 - f) Ettje, von deren einzigen Tochter Geertjen folgende Kinder bekant:
 - aa) Casen,
 - bb) Paul,
 - cc) Jaan Jacobs,
 - dd) Geeske Jacobs, nun dessen Kinder,
 - ee) Geertje Jacobs, nun deren Sohn,
 - ff) Ettje Jacobs, nun deren Tochter;
- 2) Alje Meints, dessen Kinder,
 - a) Meint,
 - b) Harm,
 - c) Hayung,
 - d) Edde,
 - e) Claas,
 - f) Jure,
- 3) Antje Meints,
- 4) Hinrich Meints,

so war vor Einleitung des Reluctions-Prozesses eine öffentliche Aufforderung aller unbekanntten Erben nothwendig, welche denn auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche von den obgedachten Verpändern dergestalt beschreiben, daß sie zur Wiedereinlösung der gedachten 24 Diemten sich mitberechtigt erachten, hiemit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, längstens aber in termino reproductionis den 24ten September dieses Jahres Morgens 9 Uhr persönlich anhero einzufinden und ihr Erbrecht nachzuweisen, wie auch sodann sich darüber zu erklären, ob sie mit denjenigen, welche auf die Wiedereinlösung des Landes zu Klagen entschlossen sind, gemeinschaftliche Sache machen wol-

len, unter der Warnung: daß der Hausmann Jaan Jacobs und diejenigen, welche sich mit ihm gemeldet haben, in Absicht ihrer für rechtmäßige Erben des Meint Hayungs und der Dure Claessen zu erklären; die sich erst nachher meldende alle ihre Dispositionen anzuerkennen schuldig, keine Rechnungs-Ablegung zu fordern berechtigt seyn, und in specie alle, die in termino sich nicht melden, mit allen Ansprüchen an die vorgesezte 24 Diemathe ab, und zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Hiernach hat sich ein jeder zu achten, und werden für etwa abwesende und unbekanntte die Herren Justiz-Commissarien, Justiz-Rath Hebben und ic. Wrens in Vorschlag gebracht.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 25ten May 1805. Kettler.

3. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herren Landschaftlichen Secretairs Wiarda hieselbst alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Heren Krieges- und Domainen-Rath Vennecke und Frau Gemahlin, Eta Maria Wilhelmina, geborne Harmens, aus der Hand vermindte gerichtlich perfectirten Kauf-Contract, de 30. May c. angekaufte Haus cum annexis am Markte hieselbst ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten längstens aber in dem auf den 19. September nächstkünftig angezeigten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Advocatus Fisci Fbering, Adj. Fisci Riaden und Stürenburg, ihre Ansprüche anzumelden und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präclusiviret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 5. Juny 1805. Bürgermeistere und Rath.

4. Auf dem ad Nrum. 74. des Grundbuchs von Freepsum auf des weyl. Land Ufert Nicolaas Kinder Namen registrirten Heerd Landes stehen annoch zur Last des vorigen Besizers Ude Eltjes folgende Schulden, Posten wörtlich also eingetragen:

Nro. 3. den 24. September 1773 sind prot. 1200 Gulden in Golde, welche der Meint



meister Schomann jetzigen Besizern zinsbar vorgestreckt hat;

Nro. 4. den 14. December 1773 sind prot. 400 Rthlr. in Golde, welche der Kaufmann Zyden cur. nom. Besizern vorgestreckt hat;

Dieses Capital ist dem Contr. Braun cediret. Notirt den 29. November 1779.

NB. Diese Obligation ist dem Pupillen-Collegium loco cautionis verpfändet und denen Debitoren notificiret.

Die Erben sowol des Rentmeisters Schomann als des Contr. Braun haben für die bereits zurückgezählten Capitalien gerichtlich quitiret; da aber die originalen Schuld-Instrumente angeblich verloren gegangen: so haben die jetzigen Besizer oder Namens derselben, deren Vormund Freerich Wakmann in Freepsum, Behufs Abschung dieser Schuld-Posten auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen, welche auch Dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, denen an diesen Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarisen, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis den 23sten September a. c. Vormittags 10 Uhr durch Production der originalen Dokumente geltend zu machen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, die Schuld-Instrumente für mortificirt geachtet und sodann mit der Abschung im Hypothekenbuche verfahren werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 19. Juny 1805. Detmers.

5. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Subrichters Hinrich Janffen Lübberts citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von weyl. Folpt Sassen an Rathsherr Harmens und Salomon Jacobs Bargerbuhr den 26. März 1781 privatim verkaufte, sodann an weyl. Jacob D. Fischer und nachher an dessen Kinder gekommene, darauf von des Gastwirths Rudolph Dencker in Hage Ehefrau Maria Sassen benäherete, und den 12. Juny 1802 an den Kaufmann Siebelt Upfen privatim verkaufte, von diesem letztern aber laut Kauf-Contract d. d. 2ten April a. c. an Provoquanten privatim veräußerte, im Oster-Klust

7te Klost sub Nro. 112. am neuen Wege belegene Haus und Garten ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Dienstbarkeits-Pfand- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis & annotationis auf den 25. Septem:ber a. c. Vormittags um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Reals-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und dessen Kaufgelde präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia, den 9. Juny 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

6. Vom Amtsgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf den, durch den Distillateur Jacob Jacobs öffentlich verkauften, und von dem Hausmann Erwe Gerdes erkandenen Heerd zu 31 Diemath im Westermarscher 3ten Klost sub Nro. 14. belegen, aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, es sey Erb-Pfand-Dienstbarkeits- oder ein sonstiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citirt und angefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in den auf dem 5. Octob. a. c. praefigirten termino reproduct. praeculsiivo dergleichen Ansprüchen ad acta hieselbst gehörig anzumelden und rechtlich zu beschleunigen, mit der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen etwaigen Real-Forderungen an diesen Heerd praeculadiret, und in Hinsicht desselben, des Käufers und der Kaufgelde, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signat. Norden im Königl. Amtsgerichte, den 19. Juny 1805. Hoppe.

7. Auf Ansuchen der Eheleuten Hermle Janffen Rademaker und Gebke Albers zu Circkwehrum, sind dato bey dem Königl. Emden Amtsgerichte Edictales wider Alle und Jede, welche an dem von den Eheleuten Arend Oeerts und Maltje Stephens herrührenden, durch diese an den Arbeiter Lade Dmmen und durch diesen wiederum an Provoquanten privatim verkauften Hause und Garten zu Circkwehrum, sodann an der durch gedachten Lade Dmmen von des weyl. Krieges Raths Lanzius Weninga Kinder Curatoren öffentlich erkandenen und hierauf an Provoquanten ebenfalls privatim veräußerten, zu Circkwehrum belegenen Warfflätte, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzung



Ertrag schmälern oder ein sonstiges Realrecht zu haben vermeinen mögten, cum termino von 12 Wochen & reproductionis praecclusivo den 30. September a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die jetzigen Besitzer auferlegt werden wird.

Uebrigens stehet auf dem erstern Immobile zur Last der Eheleute Arend Geerds und Woltje Stefens annehm eine Schuld: Post wörtlich also eingetragen:

„1772 den 1sten December sind protokolliert, und eingetragen 200 Gl., welche der „Manne Sibens Besigern zinebar vorgeschossen,“

wovon indessen der originale Schuldbrief angeblich verloren gegangen seyn soll.

Es werden daher Alle und Jede, denen an dieser Schuld: Post und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefen, Inhabern, irgend ein Recht zustehen mögte, aufgefordert, ihre besaglichen Ansprüche innerhalb gesagter Frist und längstens in dem oben anberaumten termino, durch Production des originalen Instruments geltend zu machen; widrigenfalls selbiges für amortisirt geachtet und darauf die Besetzung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 20. Juny 1805. Detmers.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Handels: Hauses, sub Firma: Will & Röhmeln daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kaufmann Lion Wolff anerkaufte Packhaus an der Pottebakker: Straße in Comp. 10. Nro. 29. aus irgend einigem Grunde einen Real: Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs: Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreymen Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 7ten October nächstünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Packhaus praeccludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 26sten Juny 1805.

9. Vom Königl. Amtsgerichte zu Wittmund werden auf Instanz des Schiffers Direct Sanders zu Neu: Harlinger: Eyhl, alle diejenigen, welche, außer den sich bereits gemeldeten Schiffen: Creditoren, an das ihm von dem Schiffer Joachim Melgemoeth am Carolinen: Eyhl am 2ten März dieses Jahres öffentlich für 1300 Rthlr. im Golde verkaufte, der Zeit im Carolinen: Eyhl: Hafen gelegene, dem Verkäufer den 27. Juny 1800 vom Schiffer Harm Directs vom großen Fehn käuflich überlassene Tjalk: Schiff mit sämtlichen Schiff: Inventarien: Stücken, annoch Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino peremptorio den 25ten September dieses Jahres in Person oder durch einen Bevollmächtigten, wozu die beyden hiesigen Justiz: Commissarien Steimeg und Thormann in Vorschlag gebracht werden, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an besagtes Schiff mit Zubehör praeccludiret, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden wird, auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtsgerichte, den 17ten Juny 1805. Noehring.

10. Nachdem der J. C. Hagemann und dessen Ehefrau sich heimlich ohne jemandes Bevollmächtigung und Anweisung zur Besorgung ihrer Angelegenheiten und ohne erfolgter Befriedigung ihrer Creditoren von hier begeben und der offene Arrest per resolutionem vom 2ten currente erkannt worden; so wird hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt allen und jeden, welche von dem entwichenen Hagemann etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, anbefohlen, nicht das Mindeste davon dem Hagemann zu verabsolgen, vielmehr davon dem Gerichte sündersamst trenlich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem entwichenen Hagemann etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieses

ben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Vaterpfands und andern Rechtes für verlässlich erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 13. August 1805.

II. Von einem zu Mohrdorff belegenen Colonate, groß, nach Abzug von 100 Ruthen, gerechnet für Haus- und Garten-Stäte, 3 Diemathen 320 Ruthen, welches vor vielen Jahren von der Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer den Eheleuten Otte Janssen Kholer und Laalcke Ednies in Erbpacht verliehen und für des Ersteren Hälfte auf die Letztere per testamentum vererbet, sodann von ihr im Jahre 1790 an den Zimmermann Detmer Behrends zu Mohrdorff abgestanden ist, hat dieser in ao. 1791 ein Diemath an die Eheleute Hinrich Harms und Laalcke Heyden Kuhlmann daselbst ohnentsgeltlich überlassen, und gedachte Eheleute haben darauf ein Haus erbauet.

Bei der Berichtigung des im Jahre 1801 verstorbenen Hinrich Harms Nachlasses ist der Wittwe Laalcke H. Kuhlmann die ganze Actio und Passiv-Masse übergetragen, und Letztere hat in Assistenz ihres jetzigen Ehemannes, Detmer Behrends, das solcher Gestalt auch für die Hälfte ihres weyl. ersten Ehemannes, Hinrich Harms, ihr gehörige Haus mit Lande, 1 Diemath groß, an die Eheleute Gerb Koolfs und Ette Margaretha Liards zu Mohrdorff privatim verkauft.

Auf Instanz der Käufer werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf dieses Haus mit Lande zu 1 Diemath oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 24. September d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Weber, Mencke ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 24sten July 1805. Zelting.

12. Nachdem wider Johann Jürgens, Abter zum Wohlenberge, im Amte Neuenburg, Schuldenhülber, die Vergantung erkannt; und werden zu deren Ausführung folgende Termine hiemit angesetzt:

Erstlich auf den 16. September d. J., da die Creditores ihre Forderungen, bey Verlust derselben, gehörig angeben, und vermittelst in Händen habenden Original-Documenten bescheinigen, Communis Debitor auch sodann in Person, mit anhero zu erscheinen, und auf die von den Creditoren angegebene Schuld-Pfiste, ob er selbige gestehe oder ableugne, zu antworten schuldig und gehalten seyn; widrigenfalls selbige, sammt und sonders für gestanden und Liquide angenommen werden sollen.

Zweytens auf den 30. ejusdem, um dasjenige, so zum Beweis oder Behauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nothig, vollends beizubringen, zu deduciren und zu liquidiren bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in Contumaciam damit nicht weiter gehret werden solle.

Drittens auf den 15. October d. J. das Priorität-Urtheil anzuhören, und Viertens, woferne davon nicht appellirt würde, auf den 2. November d. J. der wirklichen Vergantung oder Löse des Concurss-Guts beizuwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Debitoren einige Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinet, hat sich an ermeldten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergantung oder Löse des Concurss-Guts in hiesigem Landgerichte, entweder in Person oder durch genugsamen Bevollmächtigten, einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu gewärtigen.

Neuenburg, den 2. July 1805. Herzoglich Holstein-Oldenburgisches, in den Aemtern Neuenburg, Ape und Rastede, wie auch Dogteyen Zahde und Zwischenahn, verordnetes Landgericht. Muck.

13. Nachdem per Decretum vom 10. April über des Eylert Heyen Pastor, Krämers und Aufkäufer zu Erhove, und dessen Ehefrau Etsche Martinus Vermögen, bestehend:

1) aus einem von Moit Martens für 1630 fl. in Golde privatim angekauften Warshäuse cum



cum annexis, zu Irhove belegen, wo für der ganze Kaufschilling rückständig, 2) aus 57 Rthlr. 5 $\frac{3}{4}$ Gr. Courant und 75 Rthlr. Gold an ad Depositum eingezogenen Activis,

3) aus dem Ertrage des öffentlich verkauften Mobiliaris, und

4) aus etwaigen noch illiquiden Activis, der generale Concurſus eröffnet worden ist; so werden nunmehr sämtliche Creditoren verablangt, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino Freitag den 27. September Morgens 9 Uhr ihre Ansprüche an die Concurſus-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, weshalb sie sich an die Justiz-Commissions-Räthe Sätthoff, Schröder Höding und an den Justiz-Commissair Kirchhoff wenden können, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem angeſetzten Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden soll.

Leer im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 13. July 1805. Oldenbove.

14. Vom Amtgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf das durch Jann Fien am 13ten May d. J. von dem Hocke Berdes privatim anerkaufte, in der Westermarsch am Buscher-Polder = Deich belegene, und im hiesigen Amtes = Hypothequen-Buche vom Westermarscher 1sten Rott sub No. 24. registrirtes Haus mit $\frac{1}{2}$ Diemath Erbpachtsland, ein Erb-Eigenthums = Pfand = Dienstbarkeits = Reunions = Benäherungs = oder ein sonstiges Reals-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter citirt und aufgefordert, binnen 9 Wochen, spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 28. September a. e. des Morgens 10 Uhr dergleichen Ansprüche diesem Amtgerichte anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludirt, und in Hinsicht des Zimmobilis und jetzigen Kaufgelder zum ewigen Stillſchweigen verwiesen werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 15. July 1805. Hoppe.

15. Zwey breite Morast-Necker unter Simonswolden belegen, worüber vor einigen 20 Jahren der Heerweg von Simonswolden nach

dem Fhlower-Wehn zum Theil angelegt worden ist, und welche begränzt sind, Ost gegen Eryne Andreesen Erbpachts-Land und den Herrschaftlichen Morast, West an weyl. Feite Theils Wittwe, Greetje Geerds, und deren Kinder Grunde und Acker, Süd gegen den jetzt nach Bunkfahne führenden Weg, und Nord an der Gränze gegen Auricher Amt, hat des weyl. Feite Theils Wittwe, Greetje Geerds, durch gerichtlichen Vertrag vom 3. dieses Monats von dem Hausmann Harm Feiten zu Upphusen aus freyer Hand acquirirt.

Sie wünscht des Eigenthums dieser Aecker gegen männliche fremde Ansprüche sich gesichert zu sehen, und hat zu dem Ende um Erlassung eines Proclams gebeten.

Solchemnach werden dann alle diejenigen, welche auf vorbeschriebene Aecker aus irgend einem Grunde ein Eigenthums = Benäherungs = Pfand = Wiedervereinigungs = den Nutzung = Ertrag schmälernbes unbemerktbares Dienstbarkeits = oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb neun Wochen und spätestens in termino praecclusivo Donnerstag den 26. September in stehend des Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebühlich zu beschweigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Aecker in contumaciam praeccludirt und zum ewigen Stillſchweigen verurtheilt, mithin selbige der Provocant in spruchsfrey adjudicirt werden sollen.

Geben Oldersum in Judicio, den 12. July 1805. Möller.

16. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Albert E. Alberts & Conf., als Erben des weyl. Kaufmanns Behrend Alberts, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von den weyl. Eheleuten Frerich Folptmers und Zanntjer Zanffen auf ihre einzige Tochter weyl. Rinste Frerichs und von dieser auf ihren einzigen Sohn Dirk Harms Bonnen Rockebacker ab intestato vererbt und sodann von letzterm am 1. October 1787 an weyl. land Kaufmann Behrend Alberts privatim verkaufte, im Oster-Kluft 3te Rott sub No. 143. belegene Haus und Garten, ein Erb-Eigenthums = Benäherungs = Pfand = Dienstbarkeits = oder son-



sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis & annotationis auf den 25. September a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemelbtes Haus cum annexis präcludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 11. July 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

17. Gerd Dircks Terborg zu Behner hat von dem Jan Droft daselbst

1) ein im West-Ende zu Behner belegenes, fol. 31. Vol. 5. Hypothequen-Buchs Fleckens Behner registrirtes Haus und Garten, beschwettet

im Osten an Wessel Poppen,
im Süden an Harm Hesse Erben,
im Westen an Philippus Wilhelms Erben,
im Norden an die gemeinschaftliche Auftrift und an Harm Lammerts;

2) ein im West-Ende zu Behner sub No. 82. belegenes, fol. 32. Vol. 5. Hypothequen-Buchs Fleckens Behner registrirtes Haus, beschwettet

im Osten an Berend Dircks Wittwe,
im Süden an Wessel Poppen,
im Westen an die Communions-Auftrift,
im Norden an die Straße,

vermöge Kaufbriefes vom 3. April 1804, welcher am 4. April c. a. gerichtlich recognosciret worden, privatim an sich gekauft und auf Erbschaft des Liquidations-Prozesses wider alle und jede Prätendentes dieser Immobilien und deren Kaufgeldes angetragen, welcher erkannt ist.

Solchemnach werden denn hiemit Alle und Jede, welche an diese Immobilien oder deren Kaufgelder, aus Erb- Pfand- Näher- einem nicht in die Sinne fallenden und den Nutzungsertrag schmälern den Dienstbarkeit- oder sonstigem Real-Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, specialiter den 2. October a. c., coram deputato, Referendario Krimping, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, wozu denen, welchen es an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sätthoff, Schröder, Hötting und der Justiz-Commissair Detmers, Johann der Justiz-Commissair Kirch-

hoff in Behner vorgeschlagen werden, zu melden, und die Beweismittel davon beizubringen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende an die Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden möchte, auferlegt werden soll.

Keer im Amtgerichte, den 15. Juny 1805.

Oldenbove.

18. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers Heyke Jacobs Fischer citatio edictalis wider Alle und Jede, welche auf das von dem Kaufmann Poppe Meyers am 13ten Februar 1804 an den Rademacher Wilhelm Janßen Schwart privatim verkaufte und von diesem am 14ten September ejusd. anni an den Provocanten gleichfalls privatim in Eigenthum übergetragene, im Osterkluft 7te Noth sub No. 117. am neuen Wege belegene Haus cum annexis, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Reale Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis & annotationis auf den 2ten October a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemelbtes Haus cum annexis praeccludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 20. Juny 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

19. Nachdem des wepl. Hinrich Kleyhauer zu Abbichhave Kinder Vormünder, Namens ihrer Pupillen, die Erbschaft des Defuncti, um sub beneficio inventarii antreten zu wollen, erklärt, und deshalb um die Zusammenberufung der Gläubiger durch Edictal-Citation gebeten; so werden alle diejenigen, welche an des wepl. Hinrich Kleyhauer Nachlassenschaft ex quocunque capite Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino connotationis den 14. October anzugeben und rechtliche Erdörterung derselben zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorzüge verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung sämtlicher Creditoren übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 11. August 1805. Schneberman. 20.



20. Der Hausmann Neender Nummert's zu Upende veräußerte im Jahre 1796 von seinem, daselbst belegenen halben Heerde, fünf Brand-Acker-Enden und 4 Kuhweiden oder 8 Grasen, an den Johann Brungers und Johann Harms zu Mohrhufen, ferner an den Peter Jürgens, Berend Janssen Cassiens und Frerich Lammen zu Upende.

Der Königl. Fiscus machte aber Anspruch auf solche Gründe, und während dieser untersucht wurde, offerirte der Johann Harms sein Theil dem Peter Jürgens, welcher es acceptirte, und dem Frerich Harms zu Victorbur, Bruder des Johann Harms, übertrug.

Der Johann Brungers, Frerich Harms, Peter Jürgens, Berend Janssen Cassiens und Frerich Lammen, errichteten darauf, mit den Eheleuten Jacob Boyen und Martje Aylts zu Upende einen Contract, wodurch diese von den fünf Brand-Acker-Enden die nördlichen Theile abquirirten.

Der Johann Harms vindicirte hiernächst sein Theil der ganzen Abquisition wider seinen Bruder Frerich Harms, und der Berend Janssen Cassiens, sodann der Frerich Lammen, überließen ihre Antheile an den Peter Jürgens.

Die Eheleute Jacob Boyen und Martje Aylts erbaueten auf den nördlichen Theilen der 5 Acker-Enden ein Haus, und verkauften dieses Haus mit Lande im Jahre 1799 an den Johann Harms.

Der Fiscus ließ sich indessen wegen seines Anspruchs durch den Neender Nummert's abfinden.

Allein der Contract de ao. 1796 zwischen dem Neender Nummert's an einem, sodann dem Johann Brungers & Consorten am andern Theile, wurde durch einen, in ao. 1803 geschlossenen Kauf-Contract zwischen dem Neender Nummert's an einem, sodann dem Johann Brungers, Johann Harms und Peter Jürgens am andern Theile, aufgehoben, Kraft dessen der Neender Nummert's die nicht wirklich gelieferte 4 Kuhweiden oder 8 Grasen behielt, die fünf sogenannte Brand-Acker-Enden in dem Siepeltlande aber, so weit solche an der Nordseite des Siepeltlandes Mohrweges liegen, und sich bis an die Viehtrift neben dem, von der Herrlichkeit Jennett zu unterhaltenden Mohrwege erstrecken, an den Johann Brungers, Johann Harms und Peter Jürgens; welche nach obigen

Alienationen allein mit ihm contrahirten Konten, verkaufte.

Diese theilten sich in den 5 Brand-Acker-Enden. Fünf nördliche Parzellen mit dem Hause wurden wider den Johann Harms für der Eheleute Jacob Boyen und Martje Aylts minderjährige Enkelinn, Martje Janssen Duffmann, im Jahre 1803 retrahirt.

Nach der Theilung und resp. Vermäherung besaßen nun von den 5 Brand-Acker-Enden,

- 1) der Johann Brungers, den westlichen Acker, beynähe 1 Diemath groß,
- 2) der Johann Harms den darauf folgenden 2ten Acker, gleichfalls beynähe 1 Diemath groß,
- 3) der Peter Jürgens die drey übrigen Aecker, zusammen beynähe 3 Diemath groß, worauf er ein Haus erbaut hat,
- 4) die Martje Janssen Duffmann die nördliche Parzellen aller 5 Acker-Enden, beynähe 1 Diemath groß, mit dem darauf erbaueten Hause.

Auf Instanz gedachter Besitzer, und resp. deren Stellvertreter, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf die bemeldete Grundstücke, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmäleres Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 22. October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stärenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem hiesigen Amtgerichte anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschelten auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 2ten August 1805. Telting.

21. Nachdem wegen offeubarer Insolvenz der Concurs über den vornehmlich in dem Mobilien-Ertrag zu 503 Rthlr. 21 Sch. im Golde bestehenden Nachlaß des weyl. Predigers Gerhard Otto Christoph Janus zu Ufel, per Decretum vom heutigen dato eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit

(No. 35. A a a a a.)



ffentlich aufgefordert, solche in termino peremptorio den 20. November d. J. bey diesem Amtgerichte entweder in Person, oder durch einen Mandatarium, wozu der Justiz-Commissair Steinmeh in Vorschlag gebracht wird, anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche sie damit von der Masse präcludirt, und ihren gegen die übrigen Creditoren ein immerwährens des Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 27. August 1805.

22. Behrend Lammer's zu Großwolde besaß einen daselbst belegenen Fol. 371. des alten Hypothekenbuchs, Oberlebinger-Registeyen registrirten pl. min. ein Viertel Heerd Landes, bestehend nach dem alten Hypothekenbuch in einem Hause, Scheune und Garten nebst 4 Vierdup Saatsbau- und 3 Diemath Meerlandes, sammt Gerechtigkeiten. Er errichtete am 16. Martii 1785 vor dem Justiz-Commissario Spangemaier und 7 Zeugen mit seiner Ehefrau Trientje Gerbes ein Testamentum reciprocum, in welchem Testatores einander zu Erben ihrer ganzen Nachlassenschaft dergestalt einsehen, daß der Längstlebende von ihnen Zeitlebens alles behalten, nach Wohlgefallen nachweise damit handeln und die Grundstücke verheuern, verkaufen oder auf andere Weise frey veräußern, auch die Nachlassenschaft zu seinem standmäßigen Unterhalt angreifen und verzehren möge, ohne jemand Rechenschaft oder ein Inventarium zu geben und Caution zu bestellen, und endlich ohne verbunden zu seyn, denen nächsten Blutsfreunden des erst Verstorbenen einen 4ten Theil von der Erbschaft nachzulassen, woben sie nur in dasjenige, was nach ihrem beyderseitigen Tode von der ganzen gemeinsamen Nachlassenschaft noch übrig seyn mögte, ihre nächste Blutsfreunde für 2 gleiche Theile substituirt. Nach dem Tode des Berend Lammer's, welcher keine Descendenten hinterließ, blieb seine Wittwe Trientje Gerbes in dem Besiß des Wudels und verkaufte am 6. July 1785, vermöge gerichtlichen Kaufbrieffes, den vordenannten Heerd an den Heye Hinrichs Dübbelde für 2450 fl. in Gold. Nach diesem Kaufbrieffe sind die Pertinenzstücke des Immobilien folgende:

A. An Weideland,

a) ein Fehn ins Süden an Johann Harms, ins

Norden an Lüpke Hinrichs,
b) eine Weideseene ins Norden an Meinbert Janffen, ins Süden an Heye Uden.
Auf dem Fehn ad a hat Ernst Wessels eine Kuhweide, welche Kuh er auch mit auf der Fenne weiden kann.

B. An Meerland,

- a) ein Fenne-Stück, 1 Dagwerk groß, Albert Janffen ins Norden, Heye Uden ins Süden, welches ums Jahr mit den Armen zu Großwolde wechselt, jedoch so, daß diese jährlich auf May und Michaelis jedesmahl 3 Sch. an den Besizer bezahlen,
b) das sogenannte Neuland, 3 $\frac{1}{2}$ Diemath groß, Ernst Ernst ins Süden, Jasper Janffen ins Norden,
c) ein Dagwerk ins sogenannte alte Land, Heye Uden ins Süden, Albert Janffen ins Norden,
C. An Bauland,
a) ein Acker, groß 1 Vierdup, de Wurde genannt, Claas Evers ins Norden und Jacob Janffen ins Süden,
b) der Weidestamp, Lüpke Hinrichs ins Norden, die Kirchenlande ins Süden,
c) die sogenannte blaue Dresche, Lüpke Hinrichs ins Süden, die Kirchenlande ins Norden,
d) vier Acker achter de Camp, ins Süden und Norden an das Kirchenland,
e) der sogenannte Tonjes Vult, ins Süden Berend Hinrichs, ins Norden Gerb Sebastian,
f) der sogenannte Spann-Acker, $\frac{1}{2}$ Tonne groß, Jasper Janffen ins Osten, Dirk Janffen ins Westen,
g) der Fedding-Acker, groß $\frac{1}{2}$ Vierdup, was von Jan Weerts eine 2te Hälfte, gleichfalls $\frac{1}{2}$ Vierdup groß in Gebrauch hat, und davon jährlich auf May und Michaelis jedesmahl 1 $\frac{1}{2}$ Stüber bezaglen muß,
h) ein Acker in de lege Gaste, groß 1 Vierdup Gasaats, ins Süden und Norden an Jan Harms,
i) ein Torfmohr bey dem Flach- Meer, sodann Gerechtigkeiten in der Kirche und auf dem Kirchhofe.

Nachdem auch der Käufer Heye Hinderts Dübbelde mit Tode abgegangen, erhielt vermöge gerichtlichen Uebertrags-Contracts de dato Sticks hausen d. 21. Januar 1805, dessen Sohn Nantsje H. Dübbelde das Immobile von seinen Geschwistern in alleinigen Eigenthum für 9213 fl. 5 sch. in Golde, und übertrug es laut Notas

riat: Contractis de 21. März 1805, gerichtlich recognoscirt den 19. April ej. a. für denselben Preis wieder an seine Schwester Margaretha Heyn Däbbeke und deren Ehemann Jan Jansen Davids. Diese letztgenannten Käufer haben nun zu ihrer Sicherheit, auch zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis (weil die Intestat- und substituirten Testaments-Erben des ersten Besitzers Berend Lammers unbekannt sind) den Liquidations-Prozess über das Grundstück und dessen Kaufgeld extrahirt. Es werden demnach Alle und Jede, welche an das Grundstück und dessen Kaufgeld, es sey aus einem Eigenthums-Erb-Näher-Reunions-Pfand, den Nutzungs-Ertrag schmälernden Dienstbarkeits- oder sonstigem Rechte, einen Real-Anspruch zu haben oder der Berichtigung des tituli possessionis bis auf die jetzigen Käufer inclusive widersprechen zu können vermeinen mögten, insonderheit auch die unbekanntem Intestat- und substituirten Testaments-Erben des weyl. Berend Lammers, edictaliter aufgefodert, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten, specialiter in termino den 4ten December a. c. dem Amtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, wozu, denen es an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schröder und Höting in Leer und der Justiz-Commissarius Kirchhoff in Weener vorgeschlagen werden, anzugeben und gehörig zu justificiren, mit der Warnung, daß sie sonst damit gegen die Käufer oder gegen die Creditores, unter welche das Kaufgeld mögten zu vertheilen seyn, präclutiret werden sollen, auch demnach mit vollständiger Berichtigung des Besitztittels für Provocanten ohne irgend einen Vorbehalt verfahren werden wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 16. August 1805. Oldenbors.

23. Da der Kaufmann Weyert Felstrup in Dötern, als Vormund des minderjährigen Sohnes des weyl. Lammert Folkers Brackenhoff, den Nachlaß desselben unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, zugleich aber auch auf die Erbschaft des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses und öffentlichen Vorladung der Gläubiger angetragen hat; so werden nunmehr alle diejenigen, die auf den Nachlaß des weyl. Lammert F. Brackenhoff zu Dötern aus irgend einem Grunde einen Anspruch machen wollen, hiedurch vorgeladen, solchen

innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 11. November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben und nachzuweisen, und zwar unter der Warnung:

daß die aussenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Erbschafts-Masse noch übrig bleiben werde, verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 26. August 1805.

24. Der Harm Dircks, im Dienste des Hausmanns Johann Warntjes zu Kleghusen, übertrug am 17. August 1805 ein von seinen Eltern herrührendes, in der Filsumer Hammitz belegenes Stück Meerlandes von einem Diemathe, an den Hausmann Harm Peters auf dem Lhedinger Vorwerke. Solches Land grenzet gegen Osten an des Felsche Diecken Wittwe zwey Diemathe. Da der Harm Peters solches Meerland wieder an den Weye Wohlsien in Fils sum übertragen hat; so werden nach dem Vortrage dieses neuen Besitzers nun alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch darauf machen können, hiedurch vorgeladen, solchen innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 11. November Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, weil sie sonst mit ihren Ansprüchen von dem Grundstück ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 26. August 1805.

25. Der weyl. Berend Saff vererbte einen im Jahre 1706 von des weyl. Ljabecke Eppen Erben an ihn verkauften Heerd zu Niepe auf sein einziges Kind, die Francke Berends, welche zuerst mit dem weyl. Cassien Focken und zuletzt mit dem weyl. Claas Reewerts verheuratet war.

Durch das Testament der Francke Berends d. d. 22. October 1754 erhielten ihre mit dem Cassien Focken erzeugte beyde Kinder, Maria, oder Marecke und Focke Cassiens, sodann die mit dem Claas Reewerts erzeugte Tochter, Antje Claassen, als Erben des ganzen mütterlichen Nachlasses, zu gleichen Theilen, den Heerd zum gemeinschaftlichen Eigenthum.

Der Focke Cassiens hatte aber noch zu Leb-

zeit



zeiten der Mutter und mit deren Zustimmung sein künftiges Erbtheil, besonders auch an dem Heerde per Contractum vom $\frac{1}{2}$ December 1759 dem Stiefvater Claas Keewerts cedirt, welcher der weyl. Maria oder Mareele Cassiens $\frac{1}{3}$ von derselben Wittwer, dem weyl. Bäcker Goldert Janßen zu Dichtelbur (der für sich und Namens der Maria oder Mareele Cassiens mit dem Jann Janßen Müller erzeugten Sohnes, auch Jann Janßen Müller genannt, sodann der mit ihm Goldert Janßen erzeugten 4 Töchter, Francke, Arientje, Antje und Janna sub d. 7. Febr. 1777 desfalls mit ihm contrahirte,) und von seiner Tochter Antje Claassen, in Abhängigkeit ihres Ehemannes, Eibe Janßen, auch derselben $\frac{1}{3}$ am 4ten Januar 1780 abgestanden erhielt.

Im Jahr 1747 erstand der Claas Keewerts von dem Nycke Bengen 2 Diemathen oder Grasfen Meedlandes in der Riepster Meede, mit deren Einschluß der Heerd jezo angeblich begreift:

- 1) Ein Haus mit Garten,
- 2) Einen Garten über den Weg,
- 3) Zwey Aufstreckungen, ins Osten an Jacob Liards, ins Westen an Harm Poppen, in 6 und 5 Stücken liegend,
- 4) Zwey Aufstreckungen, ins Osten an Jacob Liards, ins Westen an Harm Poppen, ins Norden an das Arectief, in 6 Stücken liegend,
- 5) Fünf Diemathen Meedlandes, vorne auf der Riepster Meede,
- 6) $3\frac{1}{2}$ Diemathen daselbst, wovon die besonders acquirirte 2 Grasfen oder $1\frac{1}{2}$ Diemathen mit des Rudolph Harms Müller Ehefrauen Woycke Ecken $1\frac{1}{2}$ Diemathen wechseln,
- 7) 4 Diemathen daselbst,
- 8) 4 Diemathen von den Riepster Enden,
- 9) ein Loosmohr zu Bangstede, hinter des Johann Dreyer Aufstreckung, worüber dazu die Ueberfahrt exerciret wird,
- 10) $\frac{1}{3}$ einer Manns- und $\frac{1}{3}$ einer Frauen-Bank unten in der Riepster Kirche, sodann eine Bank auf dem Orgel-Boden,
- 11) 6 Todtengräber auf dem dortigen Kirchhofe,
- 12) Gerechtigkeit in der Gemeinheit für einen vollen Heerd.

Der Claas Keewerts vermachte den Heerd mit allen seinen jeztigen Pertinenzen per testamentum vom 27. Juny 1788 seinem Enkel Claas Keewerts Harms, und dieses Testament wurde von

des Claas Keewerts Tochter, Antje Claassen, des Eibe Janßen zu Riepe Ehefrauen, Mutter des Claas Keewerts Harms, jedoch erst nach einem zwischen ihr und ihrem gebachten Sohne getroffenen Vergleich und dem über die Bestandbarkeit desselben geführten Proceffe, des gleichen von der Antje Claassen übrigen Kindern in Protocolis vom 10. und 24. August 1802 agnoscirt.

Auf diesem Heerde stehen folgende Posten im Hypotheken-Buche offen:

- 1) 1250 fl. in Golde, seit dem 6. März 1778, welche Claas Keewerts, laut des den 5ten März ej. a. mit des Cassien Focken Curatore, Wessel Janßen Duitsmann getroffenen Transacts schuldig geworden.

Von diesen 1250 fl. bleiben bis zum Tode des Focke Cassiens 550 fl. unbezahlt stehen, und werden solche nach desselben Tode zwischen Cassien Focken zu Emden und dessen Schwester zur Hälfte getheilet. Notirt ex Decreto vom 19. April 1785.

Von obigen 1250 fl. sind des weyl. Melchert Bengen zu Aurich minorennen Kindern 400 fl. cedirt. Es ist diese Cession auf den Grund des den 3ten Februar 1786 vor einem Notario und 2 Zeugen errichteten Cession-Instrumente, ex Decreto vom 11. Februar 1786 eingetragen.

Von jenen 1250 fl. sollten, nach obiger Note, bis zum Tode des Focke Cassiens, 550 fl. unbezahlt stehen bleiben, und dann zwischen Cassien Focken und seiner Schwester getheilet werden. Der Schwester Francke Focken Hälfte zu 275 fl. in Golde, ist aber schon am 18. Juny 1792, mit Einkünften ihres Vaters, ausgezahlt, und sind von den 1250 fl. dennoch 275 fl. in Golde ex Decreto vom 10. September 1792 gelbschet. Diese Partiale Deletur ist nicht nur auf dem originalen Instrument der 1250 fl. Gold, welches unter den Bergenschen Kindern beruhet, sondern auch auf dem Special-Instrumente wegen der unter den 1250 fl. steckenden 550 fl. Gold, welches dem Cassien Focken zu Emden zugesellet worden, notirt.

Von dem Vergleich d. d. 5. März 1778 sind nach dem Schlusse desselben 3 Exemplare vorhanden gewesen. Eins davon hat der Claas Keewerts Harms beygebracht, worauf sich aber gar keine Ingrossations-Note befindet,

Ein



Ein anderes, welches unter dem Focke Cassiens zu Kiepe beruhet haben soll, und von dem Claas Keewerts Harms reproduciret worden, ist mit dem Eintragungs-Bemerk und einem Hypotheken-Scheine vom 6ten März 1778 versehen, und enthält in dorso 2 Zeilen von der Cession an des weyl. Melchert Bungen Kinder.

Die gewesene Vormünder derselben haben die ihnen cedirte 400 fl. in Golde von dem Claas Keewerts Harms zurückgezahlt erhalten, und dafür gerichtlich quittirt.

Statt eines nach dem Hypotheken-Buche unter ihnen beruhenden Originals ist eine Abschrift des Vergleichs vom 5ten März 1778 mit der annectirten originalen Cession vom 3ten Februar 1786 und deren Eintragungs-Note vom 17ten ejusd. reproducirt, welche Stücke aber ursprünglich nicht zusammen gehöret zu haben scheinen.

In der Cession vom 3. Februar 1786 heißt es, daß diese sowol unter dem originalen Instrumento taxationis, als dessen vidimirter Copie, verfügt, und daß jenes in des Cedenten Cassien Fockes Händen verblieben, auch für ihn die glaubte Abschrift expedirt sey.

Das Special-Instrument, wegen der, unter den 1250 fl. stehenden 550 fl., d. d. 15ten März 1785, ingrossirt d. 19. April e. a., mit einer Quittung der Fraucke Focken und dem Bemerk der Löschung ihrer Hälfte zu 275 fl. in Golde versehen, ist von dem Cassien Focken ad Acta übergeben; ein sonstiges Document hat aber nicht beigebbracht werden können; übrigens sollen von der ganzen Summe von 1250 fl. in Golde nur noch offen restiren:

1) 275 fl. in Golde, und zwar an den Oenes verbrenner Cassien Focken zu Erden, welcher auch die Löschung bis auf diesen Rest bewilliget hat;

2) 845 fl. in Golde, als ein Theil des am 17ten May 1778 eingetragenen Kaufpreils für das $\frac{2}{3}$ der weyl. Maria Cassiens, des Fockert Janssen weyl. Ehefrauen, zu 2500 fl. in Golde, indem hievon des Jann Janssen Müller $\frac{1}{3}$ und des Fockert Janssen $\frac{2}{3}$ gelbscht, der für des Fockert Janssen Kinder, Fraucke, Trientje, Antje und Janua, stehen gediebene Rest aber auf 1103 fl. 9 sch. 13 $\frac{1}{2}$ w. in Golde bestimmt worden, und ist hey der am 5. July 1790 ferner geschöhenen Deletur bemerkt, daß der Fockert Janssen, vermöge des dem eingetra-

genen originalen Erbverleiche vom 7ten Februar 1777 annectirten Protocoll vom 22ten Juny 1790, seiner weyl. Ehefrauen, Maria reeke Cassiens sämtliche 5 Kinder, bis auf der minderjährigen Janna Antheil abgefunden habe, und der Rest 845 fl. in Golde bleibe.

„ Von diesen 845 fl. in Golde hat aber der Fockert Janssen, vermöge des dem originalen Erbverleiche vom 7ten Februar 1777 annectirten Protocoll vom 22. Juny 1790, mit Genehmigung des Schulbners, Claas Keewerts, der Kirchen-Casse zu Wiefens 545 fl. in Golde, als welche der Anton Garrels zu Wiefens aus den dortigen Kirchenmitteln dem Fockert Janssen auf May 1789 ausgezahlt hat, cediret, dergestalt, daß solch 545 fl. in Golde den, für Fockert Janssen und seine minderjährige Tochter, Janna, bleibenden 300 fl. in Golde vorstehen sollen.

Die Eintragung dieser Cession ist auf den Grund der von dem Erbvergleich zwischen Claas Keewerts, sodann Fockert Janssen, für sich, als Mit-Erben seiner Ehefrau, pro parte filiali, und seine Kinder, vom 7ten Februar 1777, sodann dem annectirten Protocollo vom 22. Juny 1790 genommenen vidimirten Abschrift ex Decr. vom 5ten July 1790 geschöhen.

Das Instrument über die ursprüngliche Forderung zu 2500 fl. in Golde, d. d. 7ten Februar 1777, ingrossirt den 15. May 1778, soll der weyl. Fockert Janssen, nach erhaltener Befriedigung, weshalb von ihm selber privatim und von seinen Töchtern gerichtlich quittirt ist, verbrannt haben; das Cessions-Document der Kirche zu Wiefens ist aber jeho vorgeziet, und hat dieselbe das Quantum zu 545 fl. in Golde noch zu fordern.

Auf Instanz des Claas Keewerts Harms Hausmanns zu Kiepe, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf den oben beschriebenen Heerd, oder auf die von dem Pro-vocanten an seine Mit-Erben, nemlich seine Mutter, Antje Claassen, des Eibe Janssen zu Kiepe Ehefrau, und seine vollbärtige Geschwister, Elisabeth Harms, des Eibde Janssen zu Kiepe Ehefrau, Fraucke Harms, des Zimmermanns Hermannus Herрманffen daselst Ehefrau, Greetje Harms, des Wiebe Bartels zu Dötelbur Ehefrau, und Jann Everts Harms zu



zu Kiepe, ferner seine Halbbrüder, Jann Edden Eiben und Ecke Eiben daselbst, zu zahlende Abfindungs-Gelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht; besonders aber an die bemeldete Schul- Posten und die darüber angestellte bisher nicht beygebrachte Instrumente, als Eigenthümer, Cessonarien, Pfand- oder andere Briefs- Zahaber, Anspruch haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten December d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz- Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Ayrich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Prätendenten mit ihren Ansprüchen präcludirt, und sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger zum ewigen Stillschweigen verwiesen, die fehlende Instrumente amortisirt, und die daraus eingetragene Posten, bis auf die angegebene Reste für Cassien Focken zu Emden, und die Kirche zu Wiesens, resp. zu 275 fl. in Golde und 545 fl. in Golde, im Hypotheken- Buche gelöscht werden sollen.

Signatum Ayrich im Amtgerichte, den 26sten August 1805. Zelting.

26. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Strumpf- Fabrikanten Evert H. Dylam für sich und als Vormund über seines weyl. Bruders Erb Dylam nachgelassene noch minderjährige Tochter Fentje Dylam, ferner des weyl. Strumpf- Fabrikanten J. Dylam beyder großjährigen Kinder, Wilhelm und Janna Dylam, imgleichen der Antje Dylam, in Assistenz ihres Ehemannes, des Schullehrers A. Follers daselbst, eine Edictal- Citation wider ihren resp. Bruder und Oheim, den zu Temgum wohnhafte gewesenen Friedericus Dylam, der sich vor ohngefähr 22 Jahren von dannen begeben und aus der hiesigen Provinz entfernt hat, ohne seitdem die geringste Nachricht von seinem Aufenthaltsorte gegeben zu haben, erkannt.

Es wird daanhero gedachter Friedericus Dylam oder seine von ihm etwa zurückgelassene unbekannte Erben oder Erbnehmer, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt hierdurch citiret, sich entweder vor oder doch spätestens in termino den 10. May 1806 vor unserm Deputato, Referendario Deteleff, bey dem hiesigen

Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, von seiner Abwesenheit Rede und Antwort, wozu ihm die hiesige Justiz- Commissarien Schmid, Bluhm, Reimers und Hülcks heim vorgeschlagen werden, zu geben, und sodann weiterer Anweisung zu gewärtigen. Im Fall er oder dessen Erben aber nicht erscheinen oder sich nicht melden sollten, hat er oder dieselbe zu erwarten, daß er und sie nach dem Antrage der Provocanten für todt erklärt, und denselben sein Vermögen, als bekanntesten nächsten Intestat- Erben, zuerkannt und überlassen werden soll, und zwar denen Provocanten E. G. Dylam pr. et cohaered. nom.

Signatum Emdae in Curia, den 26. August 1805.

27. Da über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Gubyn in Hage, per Decretum von 24. dieses der generale Concurß erdffnet ist; so wird einem jeden, der von dem Gemeinschuldner Gelder und sonstige Sachen in Händen hat, oder demselben was schuldig ist, angebeutet, der Wittwe nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solche ins gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß die Auszahlung an die Wittwe für nicht geschehen erklärt, und die Gelder andersweit beygetrieben werden, die Verschweigung aber den Verlust alles daran habenden Pfand- oder sonstigen Rechts nach sich ziehen soll.

Wornach sich ein jeder zu achten hat. Verum am Rdnigl. Amtgerichte, den 27. August 1805. Kettler.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations- Patenti nebst beygefügten, auch bey den zeitigen Reclibitor, Rathsherrn Harmens & Wendebach, einzusehenden und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das, des Siebend E. W. Wolgen in Ayrich minderjährigen Sohne, Jann Siebens Wolgen, zugehörige, im Norber- Kluft 3. Rott sub No. 531. an hiesigem Markte stehende, von vereideten Ausratoren auf 9200 fl. Ostfr. in Golde gerichtlich gewürdigte Haus nebst Garten, nebst dem im Hause befindlichen zur Genever- Brenneren gehörigen, in einer den Conditionen beygefügtten Specification nachmhafft gemachten Geräthschaften, welche mit Inbegriff des Mauerwerks auf



3735 fl. 8 Sfr. offfr. taxiret worden, in breyen, von 14 zu 14 Tagen abgekürzten und auf den 19. August, den 2. September und den 16ten September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weinhaus öffentlich feil gebothen und dem Meistbietenden der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation des Wolltbl. Stadtgerichts in Aurich ertheilt werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirirende Real-Prätendenten, namentlich die Servituts-Berechtigte, müssen sich längstens in dem letzten Licitations-Termin melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemeldetes Grundstück cum annexis nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Immobile betreffen, nicht weiter werden gehdret werden.

Signatum Nordae in Curia, den 16. July 1805. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Parenti, nebst beygefüzten, auch bey den Medilibus einzusehenden und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditonen, sollen folgende, des weyl. Jacob Bifferrings Wittwe, Gräse Folkerts, und deren Kindern, Altkje, Folkert, Johannes, Alste Caroline und Sara Hilgunda

in Communion zugehörige hier in der Stadt belegene Grundstücke, als:

1) das im Wester-Kluft 4ten Rott sub No. 370. an der Syhlstraße belegene, nach Abzug der Lasten auf 1350 fl. Dflfr. in Golde gerichtlich taxirte Haus nebst Garten, und

a) das im Westerklufft 4ten Rott sub No. 371. befindliche Haus nebst Garten, welches auf 5560 fl. Dflfr. in Golde gewürdiget worden, in breyen, auf Verlangen der Gräse Folkerts, von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, und auf den 12. August, den 26. ejusdem und auf den 9ten September a. c. präfigirten Licitations-Terminen, Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Weinhaus öffentlich feilgebothen und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirirende Real-Prätendenten, namentlich die Servituts-Berechtigte, müssen sich längstens in dem letzten Licitations-Termin

melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemeldete beyde Häuser nach erfolgtem Zuschlage gegen die neuen Besitzer, und in so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter werden gehdret werden.

Signatum Nordae in Curia, den 8ten July 1805.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3. Der Chirurgus Bernhard will sein wohl eingerichtetes Warfhaus zu Hinte an der Straße, am Mittwoch, den 4. September, daselbst im Lorminschen Wirthshause auf erhaltene gerichtliche Commission öffentlich verkaufen lassen.

Der Junggeselle Hinricus Herlyn will auf erhaltene gerichtliche Commission seine unter Hinte fortirende, am Liefe belegene 10 Grasen Land, am 4. September Nachmittags um 1 Uhr in der Wittwe Lormin Behausung öffentlich verkaufen lassen.

4. Wäbbe Kählfs ist vorhahens, seine beyde auf ein Stück Erpachts-Land erbaute Häuser mit dazu gehdrigem Lande, am Beschotenweg ohnweit Bunde belegen, am 6. September in Vogt Stiermanns Hause in Bunde öffentlich verkaufen zu lassen.

5. Nachdem der Kaufmann Albert v. Aswege zu Loga die Dismembration verschiedener Stückländer bey einer Hochpreißlichen Krieges- und Domainen-Kammer nachgesucht, ihm solche auch allergnädigst ertheilet worden, so will derselbe nunmehr, nachdem auch vom Gerichte die Commission dazu ertheilet worden:

1) Einen Kamp auf der Loger Horst belegen,
2) Drey und ein halb Graß Weedland in der Hammrich,

3) Acht Aecker Bauland auf der Loger Gasse, am Donnerstag den 5ten September des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Rencke Boeckhoff Behausung zu Loga öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden und kaufen.

Conditiones sind vorher bey dem Auktionen Albrecht einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

6. Auf nachgesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will des weyl. Ihmel Bilems Frau Wittwe ihr im Westerklufft 4te Rott sub Nro. 384. am Markte hieselbst stehendes Haus, welches von ihr selbst bewohnt wird, am 9ten September dieses Jahres öffentlich im

hies



hiefigen Weinhaus des Nachmittags 2 Uhr verkaufen; die Verkaufs-Conditionen können bey den Rathsherrn Harmens und Wenckebach näher erfahren werden, auch sind solche für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

Dann will der hiefige Bürger Jann Tietmers sein eigenthümliches, an der Heringstraße im Süderkluft 1ste Kott sub Nro. 160. stehende Haus nebst Scheune und Garten, am 9ten September Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus den Meistbietenden verkaufen lassen; bey denen zeitigen Aedilibus, Rathsherrn Harmens und Wenckebach, sind die Verkaufs-Conditionen näher zu erfahren.

Noch wollen die Erben des weyl. Landmanns Berend Janssen zwey Kirchen-Sitzen in der hiefigen lutherischen Kirche, auf den langen Boden befindlich, so von weyl. Edebt Albers Meyers Erben herrühren, am 9ten September dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus durch gedachte Aediles meistbietend verkaufen lassen.

Am 9ten September a. c. will der Zimmermeister Rudolph Friedrichs sein neu erbautes Haus nebst Garten-Grund, bey der Macke-Riege, öffentlich durch die Aediles Harmens und Wenckebach im Weinhaus verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen können bey gedachten Aedilibus eingesehen werden; auch sind solche für die Gebühren in Abschrift zu erhalten.

Norden, den 13 August 1805.

7. Am 5. September, als Donnerstage, sollen des Jann Deken Klün beschriebene Güter, wegen schuldiger Heuer-Gelder, auf dem Mahlande öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 14. August 1805.

Zobon von Welsen, Ausmiener.

8. Vermöge des an der hiefigen Amtsgerichtsstube und zu Jemgum affigirten Subhastations-Patents, nebst Bedingungen, soll der den Erben der weyl. Eheleute Janna Gerjets und Grietje Janssen Groenhagen zugehörige, zu Goldeborg in Rheiderland belegene Heerd Landes, welcher von vereideten Taxatoren auf 25960 Gulden in Golde gewürdiget worden, in dreyen auf Verlangen von 8 zu 8 Tagen abgesetzten Licitations-Terminen, nemlich den 23ten und 30sten August a. c. auf der hiefigen Amtsgerichtsstube, sodann am 9ten September Vormittags 10 Uhr zu Jemgum in des Bogten Meyer Behausung, theilungshalber, öffentlich

feilgeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, zugeschlagen werden.

Kaufstüige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu erdfnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens werden die etwaigen unbekannteten Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobilien aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Licitations-Termin anzuzeigen; widrigenfalls sie damit in Ansehung des neuen Besitzers präclubirt werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 14. August 1805. Detmers.

9. Die des weyl. Landmanns Hinrich Cobus zu Volkeweher Kinder und Erben, Cobus und Tjade Hinrichs, zuständige sieben Grafen Landes unter Odersum belegen, sollen, Behuf der Theilung und Auseinandersetzung unter denen selbst, am Donnerstage den 19. September cur. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Ausmiener Egberts zu Odersum gerichtlich subhastirt und den Meistbietenden, vorbehaltlich der Approbation des wohlbl. obervormundschaftlichen Königl. Pewsumschen Amtgerichts zugeschlagen werden.

Diese sieben Grafen gränzen Ost an weyl. Hausmann Egberts Wittwe und Erben und Eyhrichters Heere Wlferts Harms Ländern, West an Folke Eisers Land, Süd an des Egberts Wittwe und Erben, sodann der Hassbroekschen Erben Land und dem Kleinen Weg und Nord an des weyl. Herren Oberamtmanns Wenzelbach Erben Land, und sie sind mit Rücksicht auf die darauf haftende Abgaben und Verschwers den auf 2300 Rthlr. (zweyttausend dreyhundert Reichsthaler) im Golde eidlich gewürdiget.

Alle diejenigen, welche die vorbeschriebene sieben Grafen Landes zu besitzen säbig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden nun hiemit aufgefordert, in dem präfigirten Termin sich zu melden und ihre Gebote abzugeben, worauf sie sodann nach Bestehen der Umstände, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation den Zuschlag gewärtigen können, indem auf die etwa nachher eintommende bessere Offerten gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Conditionen und Taxe sind dem, bey dies-

sem



sem Gerichte affigirten Subhastations-Patent bezugehen, erstere auch bey dem Ausmiener Egberts zu Oibersum mit mehrerer Muffe zu inspiciiren und gegen die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Gegeben Oibersum in judicio, den 7. August 1805. **Möller.**

10. Nachdem die Subhastation der von weyl. Pastor Happe nachgelassenen in der hiesigen Stadtkirche belegenen Kirchenstellen, als eines Mannes-Kirchen-Sitzes und zweyer Frauen-Kirchen-Sitze, erkannt worden. Als werden hiedurch alle und jede, welche diese Kirchenstellen, so in den dem Subhastations-Patent beygelegten Conditionen umständlich beschrieben, und von den Schüttmeistern resp. auf 10 Rthlr. Cour., 20 und 25 Rthlr. Cour. gewarbiget worden, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermdgend sind, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen längstens aber in dem auf den 28. September c. angesetzten peremptorischen Licitationen-Termin des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden und ihr Gebot abzugeben, unter der Warnung:

daß auf die nach Ablauf des angesetzten Licitationen-Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter rescriptiret werden wird. Die Taxe nebst Verkaufsbedingungen sind mit mehrerer Muffe auf dem Rathhause und bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Aurich in Curia, den 12. August 1805. **Bürgermeister und Rath.**

11. Geercke Bräffmer Lucken ist aus freyen Willen vorhabend, sein an der Spilstraße zu Neustadtgegend stehendes Wohnhaus, mit Herrschaftlicher und gerichtlicher Bewilligung, am Mittwoch den 11. September des Nachmittags 1 Uhr in des Vogt Oltmanns Behausung daseibst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Gödens. Schulte.

12. Weyl. Doctor medicinae Weis nachgelassene Wittwe ist freywillig entschlossen, ihr aus 6 geräumigen neben einander liegenden Weber-Wohnungen bestehendes Haus mit großem Garten, am Pferdemarkt in Leer gelegen, am 11ten September auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Goldschmidt Anthon Wink will für die eine Hälfte, sodann desselben weyl. Ehe-

(No. 35. B b b b b.)

frauen Mayke van Millenborg Erben, als der Goldschmidt N. de Grave, Namens seiner Tochter Mlogunda, berechtigte P. E. ter Behn und die Gebrüder, Berend, Staas und Hinrich van Melkenborg für die andere Halbscheid, ein in Leer zwischen den Brunnen belegenes Haus mit Zubehör, am 11ten September auf der Schule daseibst öffentlich verkaufen lassen.

13. Auf ertheilte gerichtliche Commission, wollen Gottfried Kenken Rosß und seine Ehefrau zu Firrel, ihr Haus und Land daseibst, am 13. September des Nachmittags um 1 Uhr in des Benjamin Kenken Rosß Hause zu Firrel, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Conditiones hievon sind vorher gratis bey mir einzusehen.

Oetern, den 19. August 1805.

Hölscher, Ausmiener.

14. Auf gerichtliche Ordre sollen des Deffillateurs Jann Jacobs beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Stähle, Schränke, Betten und Linnen, Kleidungen, Pferde, Wagen, Eide und Pflug, einige Fässer und was mehr vorkömmt, am 12. September, als am Donnerstag, zur Befriedigung des Bäckermeisters Lammert Janssen ausgelagte Forderung öffentlich ausgemienet werden.

Am 4. September als am Mittwoch sollen des Bürgers Jacob Jacobs beschriebene Feldfrüchte, wegen Mangel der Bürgschaft, zur Sicherheit des Ausmieners Thoden von Welsen, 4 Diemathen Gärste und Garten-Früchte, 7 Diemathen Kartoffeln und 4 Diemathen mit Gärste öffentlich ausgemienet werden.

Norden, den 19. August 1805.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

15. Am Donnerstage den 12. September, wird auf gerichtlich ertheilte Commission, des weyl. Jacob Peters Poppens, auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder belegener Erbpachtplatz, auf 6 hinter einander folgende Jahre, May 1806 anfangend, daseibst in des Gastwirths Sitke Harms Behausung, um 2 Uhr dem Meistbietenden öffentlich verheuert. Die desfallsige Bedingungen sind bey dem Ausmiener Veernekamp gratis einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

16. Der Herr Commissionsrath von Groeneveld ist vorhabend, seinen zu Wenerwohr belegenen, igt durch Berend Wennen Wittwe

hta



beherlich genutzten Platz, welcher aus einem Bauernhause mit Garten und noch einem besondern Wohnhause mit Garten, einer Aufstreckung Baulandes zu circa 20 Vierdup Rocken-Einsaat, und ohngefähr 35 Diemathen grün Land besteht, am Freytag den 13. September zu Weener in Vogt Duis Hause in Erbpacht öffentlich verkaufen zu lassen. Bey dem Herrn Commissionrath von Groeneveld sowohl, als bey dem Ausmiener Schelten sind die Vererbepachtungs-Conditionen näher einzusehen.

17. Die Friederike Hinrichs aus Sandhorst, will ihr daselbst belegenes, von dem Zimmermann Johann Friederich Stecker herführendes Haus mit Garten und einem Stücke vormaligen Heidefeldes, jezo zum Kamp apirt, den 16. Sept. Nachmittags 2 Uhr in Dirk Janffen Wirthshause, öffentlich verkaufen lassen. Die besäßliche Conditionen sind bey mir einzusehen.

Aurich, den 22. August 1805. Reuter.

18. Nachdem die Subhastation des zum Nachlaß der weyl. Kathöverwandtin Magaretha Laletta von Ehe, geborne Schmidts, gehdige, in der hiesigen Stadtkirche belegenen, aus 6 Sitzstellen bestehenden Frauen-Kirchen-Stuhls erkannt worden; als werden hierdurch alle und jede, welche diesen Kirchenstuhl so in den, den bey diesem Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patent beygelegten Conditionen umständlich beschrieben und von den Schüttmeistern auf 60 Rthlr. Courant gewürdiget worden, zu bezahlen vermdgend sind, hierdurch aufgefordert, sich in den angefügten dreyen Terminen, als den 14ten, 21. und 28. September des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzufinden und ihr Geboth abzugeben, unter der Warnung:

daß auf die nach Ablauf des letztern Picitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret wrden wird.

Die Taxe nebst Conditionen sind mit mehrerer Nuße auf dem Rathhause und beyrn Ausmiener Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Signatum Aurich in Curia, den 22. August 1805. Bürgermeister und Rath.

19. Auf erteilte gerichtliche Commission will Dbig Janffen zu Wakemoor, sein Haus und Garten daselbst, am 20. September des Nachmittags um 1 Uhr, in des Johann Wes-

sels Wittwe Behausung zu Wakemoor, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen. Conditiones hievon sind bey mir einzusehen und abschriftlich zu haben.

Detern, den 26. August 1805.

Hölscher, Ausmiener.

20. Des Lönjes Sänder in Leer conscribirete Mobilien, zur Befriedigung des Erb Frecks Concurrs-Masse, sollen am Sonnabend den 7. September öffentlich verkauft werden.

21. Am Montage den 16. September 1805 und folgenden Tagen, soll zum Lemhause, ohnweit dem Schlosse Clemenswerth bey Sögel, im Amte Meppen belegen, öffentlich meistbietend verkauft werden:

- a. 400 theils eichene und theils hüchene Bäume,
- b. ein Heurhaus von 5 Gefach nebst Kammerwerk, zum Abbruch,
- c. ein Spieler, zum Abbruch,
- d. 8 neue bereits gehauene Hausbalken,
- e. pl. min. 160 Hausrechen,
- f. 22 Hausständers, nebst
- g. sonstiges bereits gehauenes Holz.

Kaufstüffe haben sich darnach zu richten und zur bestimmten Zeit und Ort des Morgens 8 Uhr einzufinden.

Sögel, den 6. August 1805.

B. H. Beefering, Notarius mpp.

22. In Osteel will Jann Siebels den 3ten September, Rocken, Gärsten, Bohnen und Haber auf dem Halm öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 29. August 1805. Reuter.

23. Die Curatoren über den Nachlaß des weyl. Bierzigers Dirk Noemes, der Heer Quartiermeister P. J. Duin & Consorten, sind zufolge nachgesuchten decreti de alienando entschlossen, folgende Schiffs-Antheile, als:

$\frac{1}{32}$ Antheil aus dem Fregatschiffe Charlotte, geführt durch Capitain Willem Santjes, gewürdiget auf 1000 fl.

$\frac{1}{32}$ Antheil aus dem Coffschiffe Zelden-Rust, geführt durch Capitain Hinderik Staal, gewürdiget auf 550 fl.

$\frac{1}{32}$ Antheil aus dem Coffschiffe de Zuffrouw Hilverbina, geführt durch Capitain Gerard Janffen, gewürdiget auf 562 fl. 10 sbr.

$\frac{2}{32}$ Antheile aus dem Galjaßschiffe Sara Pernetella, geführt durch Capitain Adolph Raay, gewürdiget auf 875 fl.

$\frac{2}{32}$ Antheile aus dem Galiothschiffe Carolina Ellis



Elisabeth Swart, gefährt durch Capitain Ebbe Kl. Müller, gewürdigt auf 1250 fl.

$\frac{2}{3}$ Antheile aus dem Coffschiffe Anna de Bruin, geführt durch Capitain P. C. Fassing, gewürdigt auf 1100 fl.

$\frac{3}{4}$ Antheile aus dem Coffschiffe het Gesellschap, geführt durch Capitain Klaas Nisius, gewürdigt auf 1275 fl.

$\frac{7}{8}$ Antheil aus dem Coffschiffe Duoveragt, geführt durch Capitain Hianderk Pund und gewürdigt auf 200 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Schmaackschiffe Freek von Letten, geführt durch Capitain P. J. Klein, gewürdigt auf 375 fl., sämmtlich holl. Courant,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 6ten, 13. und 20. September dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judici pupillaris verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Köfing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. August 1805.

24. Die Kaufleute P. & J. W. Marchés sind mand. noie. des Kaufmanns J. S. Petersen freywillig entschlossen, das ihren Mandanten zugehörige Galjaeschiff, die gute Hofnung, durch das Vergantungs-Departement am 3ten September auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Köfing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 28. August 1805.

25. Donnerdag den 5. September a. c. 's Namiddags 2 Uiren, zal by de Ketting-brüg alhier publick verkogt worden een Parthy Hout, bestaande in 238 Stuks Balken, 46 Stuks 3 Duims greine Posten, 320 Stuks $1\frac{1}{2}$ Duims greine Deelen en 70 Stuks $1\frac{1}{2}$ Duims greine Enden Deelen van 4 tot 8 Voet. Nader Informatie by O. R. Snoek, Makelaar.

Emden, den 28. August 1805.

Verheurungen.

1. Der Hausmann Ulrich Volcken zu Meerens will am 7. September d. J. seinen Platz, 86 $\frac{1}{2}$ Matten groß, nebst guter Behausung, auch Backhaus und Garten, auf 6 Jahre, als von May 1807 bis dahin 1813, in des Gastwirths Coling

Hause zu Meerens, Kirchspiels Hohenkirchen, in Feverland, öffentlich verheuren; Conditiones sind 14 Tage vorher bey dem Eigener, als auch bey dem Gastwirth Coling einzusehen.

2. Der Landschäftliche Deputirte B. Jhmels und dessen Mitbesitzer, wollen ihren in Eilsun belegenen, und May 1806 pachlos werdenden Platz, welcher in einer guten Behausung und 48 Grasen Landes bestehet, am 6ten Septembris des Nachmittags in Eilsun, entweder im ganzen oder bey Stücken öffentlich auf 6 Jahre verpachten; die Bedingungen sind vorher bey benanntem Miteigentümer in Suiderhufen und dem Justiz-Commissario Schelten in Greetshyl zu erfahren.

3. Die Frau Wittwe Hesse will ihre 10 $\frac{1}{2}$ Grasen Grünland unter Loppersum, in zwey Stücken zu 6 und 4 $\frac{1}{2}$ Grasen, um aufzubrechen, oder auch wiederum zu Weideland, auf 6 Jahre, am 4. September zu hinte im Forminschen Wirthshause öffentlich verheuren lassen.

4. Am 5. September Nachmittags 2 Uhr wollen des weyl. Schmiedemeisters Gerd Rdden Erben in Dornum ihr Haus und Garten an der Mühlenstraße daselbst, worin bisher die Schmiede-Profession mit Nutzen getrieben worden, sodann ein Stück Landes von 1 $\frac{1}{2}$ Diemathen und 3 besondre Aeckern öffentlich in Diard Frerichs Gasthof anderweit auf 6 oder 9 Jahre, das Haus von May 1806 und das Land von May 1807 an, verpachten lassen.

Dornum, den 21. August 1805.

Gittermann, Ausmiener.

5. Herr J. H. Boslemann auf Holte, will seinen auf der Hee bey Wunde belegenen Heerd Landes, den jetzt Dirck Martens Wittwe heuerlich gebraucht, am Freytag den 6ten September in Vogt Striermans Behausung bey Stücken öffentlich verheuren lassen.

6. Lübbert Tiemens will seine unter Mieselsbur liegende Stücklande anderweit den 4ten September in Hoyt Dohlen Hause öffentlich verheuren lassen.

7. Thomas Lomsen, als Vormünder über weyland Eheleuten Sybe Willems und Wäpke Abams nachgelassenen minorennen Kindern zu Siemonswolbe, will das seinen Curanden gehörige Haus mit Garten, den 5ten September cur. Morgens um 10 Uhr zu Siemonswolbe in des Vogten Waageners Hause durch den Ausmiener

Eg.



Egberts auf 6 nach einander folgende Jahre, am primo May 1806 anfangend, verheuren lassen.

Oldersum, den 26. August 1805.

8. Am Sonnabend den 21. September, will Reichrichter Lemme Dreesmann, seinen zu Marienchor belegenen Heerd Landes, daselbst um 2 Uhr bey dem Schulmeister öffentlich verheuern lassen, entweder im Ganzen oder bey Stücken. **Deenekamp.**

Gelder, so ausgedoten werden.

1. Es sind 300 Gulden in Gold, Barfies der Armengelder, auf Michaeli dieses Jahres zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, hat sich deshalb bey dem zeitigen Armenvorsteher Cornelius J. Kaveling zu melden.

Barfede, den 15. August 1805.

2. Um Michaelis dieses Jahres hat der Justiz-Commissarius Detmers zu Leer, mand. noie., 1000 Rthlr. Gold gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen.

Leer, den 15. August 1805.

3. De Tichler Marten Peters te Oldersum heeft curat. noie. 220 Ryksdaalders in Goud op zekere Hypothek en tegen billyke Renten uit te doen. Gegadigden gelieven zich daarover hoe eerder zoo liever by hem te melden en zoeke te contraheeren.

4. Staas Olthoff zu Leer, als Mandatarius des Symon von Raabenstein Sohn erster Ehe, hat sogleich oder künftigen Michaelis 500 Gulden Preuss. Courant zinslich zu belegen; diejenigen, welche davon Gebrauch machen können, wollen sich je eher je lieber bey ihm melden.

Leer, den 17. August 1805.

5. Der Hausmann Hanke Otten auf Kleins Charlotten-Grode, als Vormund über weyland Timme Janssen Kinder, hat sofort 3000 Gulden in Gold von seinen Pupillen Geldern, gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen jährlich, zu belegen; wer hievon Gebrauch machen kann, wolle sich fürdersamst bey ihm melden.

Klein-Charlotten-Grode, den 21. August 1805.

6. Wer von pl. min. 2000 Rthlr. und 750 Rthlr. in Golde, Pupillen-Gelder, gegen erforderliche Sicherheit und 4 Procent jährlicher

Zinsen; jene allenfalls gleich oder um Michaelis und diese um Martini a. c. in Empfang zu nehmen, Gebrauch machen kann, der beliebe sich unter Porto freyen Briefen bey dem unterzeichneten Vormund oder dem Kirchverwalter Doden in Aurich zu melden.

Wittmund, den 23. August 1805.

M. P. Doden.

7. Es hat jemand gegen hinlängliche Sicherheit, sogleich oder auf Michaelis d. J. 2 = 3000 Rthlr. in Gold, entweder im Ganzen oder in beliebigen Theilen, zinslich zu belegen. Nähere Nachricht giebt der Herr Calculator Meinders in Esens, an welchen man sich persönlich oder durch postfreye Briefe wenden kann.

8. Ein Tausend Sechs Hundert Reichsthaler in Golde sind sogleich, entweder in ganzen oder in kleineren Summen, auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Nähere Nachricht giebt der Amtgerichts-Auscultator Kirchhoff.

Aurich, den 29. August 1805.

Notifikationen.

1. Veewe Albers zu Loppersum, Ender Amts, hat eine Roggmühle mit Dube und Stalung für Pferde, nebst ein Bohnhaus mit Garten zu verheuern oder die Roggmühle mit oder ohne Dube allenfalls zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb bey mir einfinden und nach Gefallen contrahiren.

2. Der Regierungs-Rath Sassen sucht einen Gärtner, der sogleich oder längstens anstehenden Michaelis in Condition treten kann.

Wer hiezu Lust hat und hinlängliche Mittheilung seiner Kunst beybringen kann, melde sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm.

Aurich, den 14. August 1805.

3. Arend Injes zu Wolketen ist gesonnen, sein Barfhaus daselbst, worin 6 Kühe können gestallet werden, mit einem guten Gartengrund, aus der Hand zu verkaufen; die daran Gefallen haben, können sich täglich bey ihm einfinden und kaufen.

Wolketen, den 16. August 1805.

4. Der Prediger Holz ist willens, sein Haus zu Aurich in der Langenstraße, entweder zu verkaufen oder auch zu verheuern. Liebhaber zu dem einen oder andern belieben sich persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm zu melden. Das Haus kann künftigen Michaelis oder sogleich bezogen werden.

5. Der Hausmann Gerd Dicken aus Holtborsf läßt hiemit bekannt machen, daß ihm ein zweyjähriges Pferd entlaufen ist. Dies Pferd ist ganz einhaarig schwarz, an den Ohren etwas beschnitten und der Schweif unten abgesumpft. Es ist klein mit altem Haar besetzt und gar nichts weißes daran. Wer davon Nachricht bringen kann, der soll eine gute Belohnung haben.

Holtborsf, den 20. August 1805.

6. Indien er jemand is, welke een Huis, voor vyf Jaaren nieuw getimmerd, op de Loggebuurder Gaste gelegen, op Ovbraak wil koopen, zeer geschikt op een andere Plaats te verzetten, kan zich by de Ondergetekende te Loga adresseren.

W. Wolthuis.

7. Die Vormünder über des weyl. Hausmanns Willm Meyers Janssen Kinder, die Hausleute Heero Janssen und Heye Elaeßen in der Messmer Grode, fordern diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Willm Meyers Janssen etwas schuldig sind, oder daraus zu fordern haben, hiedurch auf, sich baldmöglichst und längstens in 4 Wochen bey ihnen zu melden und respectivs Zahlung ihrer Schuld zu leisten, und Berichtigung ihrer Ansprüche, nach Befund deren Richtigkeit zu gewärtigen. Säumige Debitenten haben nach Ablauf dieser Frist gerichtliche Klage zu gewärtigen.

Messmer Grode, den 22. August 1805.

8. Die Unterzeichnete ist freywillig entschlossen das ihr zuständige an der Kirchstraße belegene Haus, May 1806 anzutreten, aus der Hand zu verkaufen.

Diese Wohnung, worin vor Zeiten Branntweinbrennerey getrieben, besteht aus dreyen Kammern, wovon die eine separat, seit Jahren verheuert ist, sodann aus zweyen Küchen und einem Keller; ferner gehdrt dazu ein geräumiger Warf mit einem guten Brunnen versehen, imgleichen eine für den hiesigen Landgebrauch bequeme Scheune. Kauflustige werden demnach ersucht, sich dieserhalb je eher je lieber bey mir einzufinden.

Aurich, den 22. August 1805.

Wittwe Krusen, geborne Aments.

9. A. Zu Alt: Sunnix: Syhl an der Ecke am Kreuzwege, siehet ein Haus, worin verschiedne Zimmer, Keller, Boden, nebst Hinzergebäude, Stallraum, zum Handel vorzüglich

wohl eingerichtet, mit Garten dahinten, ist zu Kauf oder auf Jahre zu heuern, mit der gestatteten Befugniß, vermdge rescr. clem. den Heuermann dieses Hauses den Betrieb des Krämerhandels mit verheuern zu dürfen. Auch ist selbiges Haus zur Bäckerey und sonstigen Handlung mit Früchte und Baumaterialien bequem, indem es nahe an der Mühle und dem Tiede steht, auch Platz zur Lagerung hat. Zur Nachricht dienet, daß es sogleich oder Michaelis, sonst May 1806 käuflich oder heuerlich kann angreten werden.

B. Noch an dieses sub No. A. erwähnte Haus und Garten ein separater Garten, so ebenfalls dabey, oder separat zu kaufen oder zu heuern ist.

C. Noch steht an den sub No. B. erwähnten Garten ein Haus, ziemlich groß, nebst Garten dahinten, von Harm Behrends bis May 1806 bewohnet ist, mit zu Kauf oder Heuer.

Kauf- oder Heuerlusthabende im ganzen A. B. C. oder separat, können sich ebensens an Bangert zu Alt: Sunnix: Syhl mündlich oder schriftlich wenden. Briefe aber franco.

Bangert hat einen Berliner Reise: Wagen mit Verdeck, so leicht und durch ein oder mehr Pferde kann befahren werden und eingerichtet ist, abzusehen auf Alt: Sunnix: Syhl.

10. Der Zimmermeister Harm Lulp in Emden ist willens sein Wohnhaus in der Kirchstraße aus der Hand zu verkaufen. Das Haus ist 28 Fuß lang, 18 Fuß breit und 2 Stock hoch, hat 4 wohnbare Zimmer mit einem Warf und Regenbache, alles gut im Stande. Wer Lust dazu hat, melde sich bey ihm.

11. Es wird auf der außen Mühle ein Mahlknecht verlangt, der Zeugniß seines Wohls verhaltens beybringen kann, der kann sogleich oder auf Michaeli in Dienst treten. Nähere Nachricht giebt die Frau Wittwe Peters in Aurich im Poststallsboom.

12. P. SOURDET aus Oldenburg empfiehlt sich allen seinen Freunden und Gönnern zu diesem bevorstehenden Norder- Auricher- und Emden Markt, mit einem schönen Assortiment neuen Waaren, die schon bey ihm bekannt sind; er verspricht die billigste Behandlung: sein Logis ist in Norden bey Hrn. Heun, in Aurich bey H. Hoffmeister und in Emden bey Madame Roslaub.

13. Die Herren Pränumeranten auf die

all.



allgemeine Welt-Historie werden um baldige Abforderung ersucht, des 40sten (31sten) Theils, 4ten Bandes 1ste Abtheilung, für den Voranschuss-Preis und Fracht-Auslage zu 2 Rthlr. 6 Sch. Dito 4ten Bandes 2te Abtheilung für 2 Rthlr. 6 Sch.

Murich, den 28. August 1805. J. Doben.

14. Ich wünsche für meinen 15jährigen Sohn eine honette und sichere Begleitung nach Berlin. Sollte jemand aus hiesiger Provinz in diesen Tagen, und zwar je eher desto lieber dahin zu reisen, Geschäfte halber oder sonst vorhabens und denselben mitzunehmern geneigt seyn; so wolle derselbe es mir gefälligst melden, und bin ich nach den Umständen zu einer reellen Erkenntlichkeit dafür bereit.

Dornum, den 22. August 1805.

Der Amtmann von Halem.

15. Da ich jetzt ein complettes Farbe- und Druck-Probe-Buch in Aurich bey dem Kaufmann Herrn Bertram liegen habe, so empfehle ich mich dem geehrten Publico im Färben und Drucken, sowohl auf Satun als Linnen, auch Linnen und wollenem Garn in allerley Couleuren bestens. Alles wird nach offrieischen Ellen gerechnet.

Barel, den 26. August 1805.

Christoph Bultmann.

16. Da auf die unterm 22. Juny d. J. geschehene öffentliche Bekanntmachung, daß bey den am 5ten und 6ten desselben Monats statt gefundenen Stürmen an dem hiesigen Strande ein großes Boot und ein Viertel Butter angetrieben und geborgen worden, sich bis hiezu niemand als Eigenthümer gemeldet hat; so wird solches hienit wiederholt bekannt gemacht, und haben sich nunmehr die etwanigen Eigenthümer dieser Stücke innerhalb 6 Wochen als solche gehdrig auf dem hiesigen Amte zu legitimiren, und gegen Erlagung der Vergungs- und sonstigen Kosten selbige in Empfang zu nehmen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sodann nach Vorschrift der Strandungs-Verordnung werde verfahren werden.

Hollwarden, aus dem Amte, den 17. August 1805.

Gleimius.

17. Der Lehrer eines in Bremen mit Ruhm bestehenden Privat-Erziehungsinstituts, wünscht diesen Herbst, ein oder zwey Knaben im Hause Kost und Unterricht zu nehmen. Die Zöglinge können in den gelehrten, auch in den beliebten

neuern Sprachen, in Musik und allen schönen Wissenschaften Unterweisung erhalten. Ueber den Namen seines Committenten und über andere nöthige Bedingungen, giebt der Prediger Andraë in Horsten nähere Anweisung.

Horsten, am 22. August 1805.

18. Wahrscheinlich werde ich mich bevorstehenden Winter in hiesiger Provinz aufhalten, und wünsche daher durch Decoration von Zimmern und Säalen im neuesten Geschmack, hier oder anders wo, eine Beschäftigung zu finden. Hiesigen Orts gebe ich auch gern Unterricht im Zeichnen.

Esens, den 27. August 1805.

Johann Carl Heinrich Röntgen, Decorateur.

19. Alle diejenigen, welche ihre Rechnungen auf die Nachlassenschaft des weyl. Predigers Digen und dessen weyl. Ehefrauen, geborne Wendebachs, zu Woquard, noch nicht abgegeben, werden hiedurch von den Erben aufgefordert, solche nächstens an den Herrn Prediger Bojunga in Pevsum einzureichen, was sie sonst nach geschehener Erbschafttheilung sich nur an jeden Erben nach Verhältniß seines Erbtheils halten können.

20. Da ich bereits im Wochenblatt meine Ankunft als Tanzlehrer in Leer bekannt gemacht habe, und daß ich bey der Wittwe Schulze loggire, so zeige ich jetzt noch an, daß ich mein Quartier bey J. P. Huisemanns in der Stadt Bremen genommen, woselbst ich schon bereits den Anfang im Unterricht gemacht. Da das Publicum von meinem Unterricht noch keine Notiz hat, so zeige hiedurch an, in welcher Art ich informire, als nemlich sehr viele verschiedene pas francoise, auch Quadrillen a la Buonaparte, ganz neu, schottische Quadrillen, auch dergleichen mit 2 Damen, schottische und französische Hops-Balzer, verschiedene Gavotts und Double Ecossaisen, und sonstigen Tänze von Caractaire. Da meine Stunden schon ziemlich besetzt sind, so muß ich bitten, wer von meinem Unterricht profitiren will, sich beliebigst in meinem Quartier zu melden, weil täglich die Zahl sich vermehrt, und vielleicht mit keiner Privatstunde vorerst dienen könnte.

Leer, den 23. August 1805.

von Hütschler, Tanzlehrer.

21. Das jetzt in Amsterdam liegende, im Jahre 1803 erbaute Koffschiff, genannt Anna Margaretha, ohngefähr 60 Rollen Lasten groß, bis



bis jetzt von Fann Koelfs Alirthamer befahren, soll nächstens in Leer auf der Schule öffentlich verkauft werden. Der Verkaufstag wird im folgenden Wochenblatt bekannt gemacht werden. Nähere Nachricht giebt der Buchhalter des Schiffs, Heero Müller.

22. Eine bunte trachtige Kieger-Händin mit abgeschnittenen Ohren, ist verwichenen Sonntag den 25. dieses auf dem Wege von Bollinghausen bey Leer nach Oldersum entlaufen; man bittet recht sehr den, der davon einige Nachricht geben kann, solches bey unterzeichneten Adressen gütigst zu thun. Bey der Rücklieferung dieser Händin wird ein gutes Douceur gegeben. In Aurich beyrn Intelligenz-Comtoir, in Emden beyrn Herrn Kroog im weißen Hause, in Oldersum beyrn Herrn Postmeister Bagb, in Leer beyrn Herrn Lard Wagner.

23. Der Organist Siefelen zu Eggeling, im Amte Wittmund, verlangt von Stund an einen Unterlehrer, welcher auch beyrn Gottesdienst die Orgel zu spielen verstehen muß; wer hierzu geneigt ist, wolle sich bey ihm einfinden und accordiren.

Eggeling, den 22. August 1805.

24. Da ich das vor einigen Jahren von dem verstorbenen Kaufmann Kelp an mich gekaufte Haus hier in Varel seit einer geraumen Zeit selbst bezogen und eine Wirthschaft darin angelegt habe; so empfehle ich mich den respectiven Reisenden hiemit bestens. Die Lage meines Hauses ist so beschaffen, daß ich nicht allein gutes Logis, sondern auch hinlängliche Stallung für Pferde- und Wagenraum anbieten kann, wobey ich die Versicherung hinzufüge, daß ich das mir geschenkte Zutrauen der bey mir Einkehrenden durch prompte und reelle Bedienung mir ferner zu erwerben suchen werde; weshalb ich um geneigten Zuspruch ergebenst bitte.

Varel, den 22. August 1805.

J. Uffers.

25. Der Hypothekbuch-Führer Ahlers hat zwey auf der Oster-Keerer-Gasse belegene Bauwerke, auf drey nach einander folgende und auch mehrere Jahre, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber dazu können sich deshalb bey ihm persönlich melden.

26. Auf Befehl Einer Hochpreisl. Kriesges- und Domainen-Kammer sollen im Amte Leer und sämtlichen dazu gehörigen Flecken

und Dörfern alle Häuser, groß und klein, ohne Unterschied, neu numeriret, und diese Nummern von den Besitzern jederzeit unverändert in leserlichen Stand erhalten werden.

Um die neuen Nummern zuerst an den Häusern anzubringen, wünscht man mit einem Mahler aus hiesigem Amte zu accordiren. Ein solcher Mahler wird einen Ort nach dem andern zu bereisen haben, und erhält eine offene Ordre an die Schüttmeister oder Bauerrichter, ihn die erforderliche Assistentz bey dem ihm aufgetragenen Geschäft zu leisten, und ihm die natürlichste Ordnung, nach welcher dasselbe auszurichten, anzuweisen. Da die Summe der im Amte befindlichen Häuser mehrere Tausende beträgt, und der Annehmer an einem Tage eine gute Anzahl mit den Nummern versehen kann; so darf er sich auf einen sehr guten Verdienst Rechnung machen, wenn er für jedes Haus auch nur eine Kleinigkeit zugebilligt erhält, und wird er so viel mehr verdienen, je fleißiger er ist.

Diejenigen Mahler aus hiesigem Amte, welche die Arbeit zu übernehmen Lust haben, können sich bis zum 21. September c. bey dem Hypothekbuchsführer Ahlers melden, die nähere Bedingungen vernehmen und verlaublichen, wie viel sie für jede anzubringende Nummer verlangen, da denn nach dem Befinden mit dem, der die billigste Forderung macht, contrahirt werden soll.

Leer im Amtegerichte, den 23. August 1805.

Oldenbove.

27. Ter spoedigen Verzending van de meenigvuldige Goederen over LEER naar WINSCHOOT en de PEKEL, van waar dezelve in agt Dagen over SNEEK en YLST tot AMSTELDAM, en ook van daar alzo te rug gebragt, zal alle WOENSDAGEN een Schip van LEER vaaren; en de Goederen, voor Dienstag aankomende, behoortlyk in een Pakhuis worden bewaard, wann eer dezelve zyn geaddressieerd aan WYTZE BINNES te LEER.

28. Das allerhöchste Edict wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und den Mord unehelicher Kinder ist in sämtlichen Wirthshäusern zu Loga und Logaberum affigirt, auch bey den Schullehrern und Bauerrichtern daselbst deponiret worden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Evenburg am Hochgräfl. Gerichte, den 20. August 1805. Detmers. 29.



29. Das gegen den Kindermord und wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassene Publicandum, ist bey geschener Revision im Amte Aurich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz vom 9ten Februar 1795, No. 6. pag. 145, angegeben sind, annoch affigirt befunden.

Aurich im Königl. Amtgerichte, den 28. May 1805.

30. Da ich in dem, bis jetzt von meinem Schwiezer Vater, Herrn J. B. Fooker, bewohnten Hause eine ganz neue Handlung von allen Ellenwaaren etabliret, als in Laken, ordinaire, mittelfeine und extra feine; in schwarz, blau und couleurt, feine und ordinaire Cattune, Calmucs und Coatings, Manchester, Casimirs, alle Arten Westen; Manns- und Frauens-Strümpfe in Seide, Baumwolle und Wolle; alle Gattungen Lächer, seidene Madras und Castunen; weiße Waaren, als Kleider, Lächer, Dimity, weiße und couleurte Manns-Haletücher; Parthen, Bomseyde, Boyen, Flanelle, Kamis, Grantjes, alle Sorten Bänder, Hüthe, Spiegel und andere Glaswaaren, Zwirn, Seide, Knöpfe und andere Artikel mehr; so ersuche ergebenst um gütigen Zuspruch, versichere die reellste Bedienung, so wie ich hoffe, in Ansehung der Preise, alle mögliche Zufriedenheit zu erlangen.

Zever, den 26. August 1805.

W. E. G. Burgemeister.

31. Da ich bereits eine Parthie bestes holländisches altes Eisen bekommen habe, so mache ich es hiermit dem geehrten Publico bekannt, bitte um geneigten Zuspruch und verspreche gute Behandlung.

Emden, den 27. August 1805.

Isaac Jacob Pels.

32. Der Zwirnfabrikant H. E. van Amern in Emden, hat als Curator sofort 800 fl. holl. Courant gegen hinlängliche hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen.

Emden, den 27. August 1805.

33. Koopman Loert Eikens tot Bonda ket an het geerde Publyk bekent maken, als dat by hem tegenswoordig weederom van alle Zoorten van Hollandsche moderne Houtwaaren te bekoomen zyn, als Kabinetten, staande Schryvkomtoren, Poltroms, groote Spiegels in Zoorten, Leutavels, Uitrektavels, Penduilen, Stoelen in Zoorten, Blik-

en-Tingoed na de nieuwste Moode, Postlein, ook van allerhande Zoorten van Boeken-Brakels, Smytegeld de Berg-Predikatie, alle Zoorten meer, ook van de Zedelings, Boekjes van Aafryka, onder de Heidenen, in Zoorten zyn by hem te bekoomen; hy verzoekt de Gunst van een ieder, en beloofst een prompte en civile Behandeling. Bonda, den 28. August 1805.

Loert Eikens.

34. Es steht ein ganz neuer östlicher Korbwagen, mit Auf- und Niederschlage-Verdeck, um einen billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt der Sattlermeister Hermann Ahlers in Leer.

35. Am Laurentii Marktstage den 12. August ist aus meinem Hause ein neuer wollener Gurt abhänden gekommen, sodann ein neuer weißer gestrikter Halfter mitgenommen und an dessen Statt ein alter hunsener Halfter zurück gelassen. Da es nun billig ist, daß ein jeder das Seinige zurück erhält, so bitte ich um baldige Zurücksendung und Austauschung.

Vigneurhoff bey Aurich. F. C. Meyer.

36. Am Sonnabend den 7. September, soll die Ausreinigung der Ringschilde am Treckfahrts-Canal, vom Rahesfer-Verlaat bis zur Uphuser-Klappbrücke, nebst sonstige in der Gegend vorkommende Erd- und Sandarbeiten mindest annehmend ausverbunden werden. Liebhaber wollen sich des Morgens 9 Uhr auf dem Rahesfer-Verlaat einfinden, und wird der Verding längst diesen Strich an Ort und Stelle geschehen.

Aurich, den 28. August 1805.

Direction der Treckfahrts-Societät.
E. W. Meyer.

37. Dem reisenden Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Treckschuyte zwischen Aurich und Emden vom 1sten bis Ausgang Septembris an beyden Orten präcise um 1 Uhr Nachmittags, von 1. October bis künftigen Februario aber um 11 Uhr Vormittags abfahren werde, und daß bis dahin die Morgen-Schuyte am Mittwochen und Sonntag aufdre.

Aurich, den 28. August 1805.

Direction der Treckfahrts-Societät.
E. W. Meyer.

38. Die Direction der Treckfahrts-Societät von Aurich nach Emden macht hiedurch sämmtlichen Herren Actionärs dieser Anstalt bekannt,



kannt, daß die diesjährige General-Versammlung der Societät am Sonnabend den 14. September auf dem Mittelhaufe gehalten werden wird, um die Societäts-Rechnung pro 1805 abzulegen, und über verschiedene der Societät wichtige Gegenstände zu berathschlagen, wobey die noch zur Tilgung übrig bleibende Schulden hauptsächlich mit zur Sprache kommen werden.

Die Herren Actionairs werden demnach recht sehr ersucht, am besagten Tage gegen 10 Uhr Vormittags sich entweder persönlich zu dieser Versammlung einzufinden, oder im sonstigen Fall einen Actionair für sich zu bevollmächtigen. Von denjenigen, die nicht erscheinen, oder keinen sonstigen Actionair für sich bevollmächtigt haben, wird angenommen, daß sie stillschweigend den Beschlüssen der Majorität der Versammlung beystreten.

Murich, den 29. August 1805.

E. B. Meyer.

39. Ich habe dieser Tage eine Parthey Kupferholz, als Pipstabe, Lonnensstabe, Eimerstabe und Klappholz erhalten; Liebhaber können dieses zu einem billigen Preise von mir handeln, deßhalb erwarte ich einen baldigen Zuspruch.

Murich, den 29. August 1805.

E. B. Meyer.

40. Mit dem bekannten schönen englischen Patent-Strichgarn habe ich mich aus einer der vorzüglichsten englischen Fabriken wiederum versehen, und kann solches meinen schätzbaren Freunden und Gönnern nunmehr zu wohlfeileren Preisen erlassen, so wie ich hier von den vorrätzig habenden Sorten No. 6 bis 60. einige bemerke, als: No. 6. 1 Rthlr. 52 Stbr., No. 7. 2 Rthlr., No. 10. 2 Rthlr. 6 Stbr., No. 12. 2 Rthlr. 9 Stbr., No. 14. 2 Rthlr. 13½ Stbr., No. 16. 2 Rthlr. 18 Stbr., No. 18. 2 Rthlr. 26½ Stbr., No. 24. 2 Rthlr. 46 Stbr., No. 26. 3 Rthlr., No. 28. 3 Rthlr. 8 Stbr., No. 30. 3 Rthlr. 18 Stbr., No. 32. 3 Rthlr. 28½ Stbr., No. 36. 3 Rthlr. 50 Stbr., No. 40. 4 Rthlr. 16½ Stbr., No. 42. 4 Rthlr. 29 Stbr. u. s. w. Da alle Sorten von der besten Güte sind; so schmeichle ich mir bey den äußerst billigen Preisen viele angenehme Aufträge zu erhalten.

Leer im August 1805.

O. G. Mäcken.

41. Der Kleider-Amts-Weiser Harm Weerts, wohnhaft zu Emden in der Hoffstraße

(No. 35. Cccccc.)

bey der Wittwe Dirk Evers, empfiehlt sich zu aller sowohl Manns- als Frauens-Arbeit, und verspricht eine billige, reelle und schnelle Be dienung.

42. Ik ben voorneemens, mynen Kruideniers Winkel, als ook myn Lager van Wyn en Brandewyn uit te verkoopen; verkoope dus tot zeer civiele Prys.

R. J. Wychmann,

in de Nieuw-Poort-Straat te Emden woonachtig.

43. Das 35. Stück der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Replik auf die Antwort in No. 24. S. 200. Ostfries- und Harlingerland betreffend. (Beschluss.)
- 2) Bitte an diejenigen, welche Artikel in auswärtige Journale abdrucken lassen.
- 3) Räthsel.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, zeigen wir unsern Gönnern, Freunden und Verwandten an, und empfehlen uns ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst.

Murich und Fever, den 27. August 1805.

Doct. medic. von Warenborg.

M. A. C. Janssen.

Geburts-Anzeigen.

I. Den 18. dieses wurde meine Frau glücklich von einem Sohne entbunden, welches unsern sämtlichen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt mache.

Kaltenhorn. Gerdt Bellage.

2. Die am 24ten dieses erfolgte glückliche Niederkunft meiner Frau von einem gesunden Mädchen, zeige meinen Verwandten und Freunden ergebenst an.

Weender, den 26. August 1805.

W. Worchers.

3. Heute gebar mir meine Frau ein gesundes Mädchen.

Emden, den 22. August 1805.

Jacobus Bouman.

4. Heute Mittag um 1 Uhr wurde meine liebe Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, welches ich hiedurch unsern auswärtigen Freunden und Gönnern ergebenst anzeige.

Leer, den 23. August 1805. Hermann Ahlers.

5.



5. Diesen Morgen um 3 Uhr wurde meine Frau von einem Sohne glücklich entbunden, welches allen Verwandten und Freunden schuldigst bekannt mache.

Middelhaus, beym Treckfahrts-Canal, den 27. August 1805. H. Zanßen, Gastwirth.

6. Meine Frau gedar heute ein wohlgebildetes Mädchen.

Kurich, den 29. August 1805.

Detmers, Justiz-Commissarius.

Todesfälle.

1. Am 17. dieses Monats starb zu Kypkerk, bey Leuwarden, unsere Mutter und Großmutter, Grietje Sippama, verwittwete Zelgerhuis, an einer Brustkrankheit, im 67sten Jahre ihres Alters. Diesen für uns schmerzhaften Trauerfall zeigen wir hiemit ihren hiesigen Freunden und Bekannten ergebenst an.

Emden, den 25. August 1805.

F. A. van der Wall,

für sich und im Namen der übrigen Kinder und Kindeskinde.

2. Gestern entriß uns der Tod unsern geliebten Gottlieb W. Goudschaal, nach einer 10tägigen Krankheit, im 6ten seiner Lebensjahre. Dieser Todesfall wird hiemit unsern Anverwandten und Freunden bekannt gemacht.

Westerende, den 28. August 1805.

K. L. Goudschaal, Prediger, und Fran.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn-
Preise in der Stadt Emden,
den 24. August 1805. Smthl. Smthl.

Weizen, Ostseeischer, per Last	460	466
Einländischer	446	450
Rocken, Ostseeischer	326	330
Einländischer	290	300
Särken, Winter	180	190
Sommer	170	180
Haber, zum Brauen	170	180
zum Futtern	146	150
Buchweizen		
Erbfen		
Bohnen		
Kapsaamen		(Ld'or.
Käse, 100 Pfund bester Sorte	11	12 Gl.
100 Pfund geringerer Sorte	9	10 --
Butter, 1/2tel rothe	29	30 --
1/2tel weiße		

Garn, zum Zwirnmacher Gebrauch,
von der schwersten Sorte,
100 Stück, " " " 27 = 28 --
per Stück 5 1/2 — 5 1/2 st.

dito leichteres " " " 24 = 25 --
per Stück 4 1/2 — 5 st.

Brod: Fleisch- und Bier: Tape der Stadt
Kurich, für den Monat Sept. 1805.

Ein Rocken-Brod zu 8 1/2 Pfund = 17 Stbr.

5 Loth fein Weizen-Brod " 1 --

6 Loth halb Weizen = halb Rocken =
Brod " " " 1 --

7 Loth fein Rocken = oder Sauerbrod 1 --

Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund 5 1/2 --
die mittlere Sorte " 5 --
die geringere oder dritte Sorte " 4 --

Kalbfleisch, die beste Sorte,
das Hinter-Viertel, das Pfund 6 --
das Vorder-Viertel " 5 --
die mittlere Sorte, das Hinter-Viertel 4 --
das Vorder-Viertel " 3 1/2 --

Schaaß- oder Lammfleisch, das beste,
das Pfund " " " 4 --

Schweinefleisch, das Pfund " " " 6 --

Mettwurst, das Pfund " " " 9 --

Speck, frisch " " " 10 --

Trocken Speck " " " 12 1/2 --

Schweinefett oder Rüssel " " " 16 --

Eine Tonne gut Bier " 9 Gulden

Ein Krug davon " " " 2 1/2 --

Eine Tonne dünn Bier " 8 Gulden

Ein Krug davon " " " 2 --

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen
backen und frisches Weißbrod haben:
den 1sten, 8ten, 15ten, 22sten und 29sten Sept.
Huppen, Altona und E. Heyen.

Brod: Fleisch- und Bier: Tape in der Stadt
Emden, für den Monat Sept. 1805.

Ein grob Rocken-Brod zu 8 1/2 Pf. 17 Stbr. 2 1/2 W.

6 Loth fein Rocken-Brod " 1 --

4 Loth weiß oder Weizen-Brod 1 --

Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf. 6 --

die 2te Sorte " " " 4 -- 3

die 3te Sorte " " " 3 -- 3

Schweinefleisch, das Pfund 10 --

Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pf. 6 -- 3

die 2te Sorte " " " 5 --

das gemeine " " " 3 --

Schaaß- oder Lammfleisch, das beste 6 --

mittlere " " " 4 --

